

6603 /J

14. Okt. 2010

Anfrage

des Abgeordneten Neubauer
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren im Fall Kampusch

Dr. Johann Rzeszut
Präsident des Obersten Gerichtshofes i.R.
p.A. OGH-Präsidium
Justizpalast, Schmerlingplatz 10-11
1016 Wien
Tel.Nr.: +43(0) 6765081005

Herrn
Dr. Josef CAP
Obmann des Klubs der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat

Herrn
Karlheinz KOPF
Obmann des Parlamentsklubs der Österreichischen Volkspartei

Herrn
Heinz-Christian STRACHE
Obmann des Freiheitlichen Parlamentsklubs

Frau
Mag. Dr. Eva GLAWISCHNIG – PIESCZEK
Obfrau des Grünen Klubs im Parlament

Herrn Josef BUCHER
Obmann des Parlamentsklubs des BZÖ

durchwegs Parlament, Dr. Karl Renner – Ring 3
1017 W i e n

Wien, am 29. September 2010

Sehr geehrte Frau Dr. Glawischnig,
sehr geehrte Herren Klubobmänner !

Betrifft: Art. 52 B-VG – Sachverhaltsmitteilung zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Abgängigkeitsfall Natascha Kampusch

Das vorliegende Schreiben fällt mir nicht leicht, als ehemaligem Staatsanwalt und auch im Ruhestand mit der Justiz bleibend verbundenem Richter sogar extrem schwer, aber das Gewicht und die grundsätzliche Bedeutung der zum Entführungs- und Abgängigkeitsfall Natascha Kampusch im Bereich **staatsanwaltschaftlicher** Verantwortung praktizierten atypischen, sachlich nicht nachvollziehbaren Vorgangsweisen und die in diesem Zusammenhang leider gemachte Erfahrung, dass eine sachdienliche ressortinterne Abhilfe auch in oberster Ebene nicht zu erwirken war, machen es mir mit Blick auf Art. 52 B-VG zur Pflicht, die Führungsverantwortung der Klubs der im Parlament vertretenen Parteien entsprechend zu informieren. Dies umso mehr als man nach allem, was dazu bekannt wurde, nicht umhin kann, den **tragischen Selbstmord von Polizeioberst Franz Kröll**, des früheren Leiters des Landeskriminalamtes Steiermark und zuletzt führenden Ermittlers der mit dem

„Fall Kampusch“ betrauten operativen Sonderkommission des Bundeskriminalamtes, als Verzweiflungstat zu verstehen, die nicht unwesentlich durch eine unverstandlich beharrliche Resistenz der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsleitung gegenuber sicherheitsbehordlichem Ermittlungsfortschritt entscheidend mitausgelost wurde.

Vorweg: Ginge es allein um ein Opfer, das im Alter von 10 Jahren - damals erwiesenermaen gegen seinen Willen - entfuhrt wurde und in der Folge unter Bedingungen zu einer jungen Frau heranwuchs, die mit normaler Kindheit nichts zu tun hatten, ware die strafrechtliche Seite des Falls mit dem Ableben des vom Opfer bezeichneten angeblichen Alleintaters abgeschlossen und Opferinteressen an einem ehestmoglichen Abklingen belastender Kindheitserfahrungen uneingeschrankt zu respektieren. Was in der Folge angesprochen wird, ist das - auch wirksamen Opferschutz einschlieende - offentliche Interesse an sachkompetenter und pflichtgemaer Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Verantwortung, das insbesondere im Bereich kapitaler Delinquenz akzentuiertes Gewicht hat und es vorliegend nicht zulasst, mit Stillschweigen daruber hinwegzugehen, was im Folgenden aufgezeigt wird.

Die fachlich plausibel nicht zu erklarenden Besonderheiten des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum sog. Fall Kampusch liegen:

1.) - in einer konsequenten und beharrlich fortgesetzten Vernachlassigung entscheidender polizeilicher Ermittlungsergebnisse, insbesondere der Angaben der einzigen unbeteiligten Tatzeugin Ishtar Rahel Akcan, die nach dem Inhalt der polizeilichen Ermittlungsakten in der Zeit vom 3. Marz 1998 bis 31. August 2006 bei insgesamt sechs aktenkundigen Befragungen durch Beamte unterschiedlicher Sicherheitsbehorden durchwegs mit Bestimmtheit bekraftigte, beim Zugriff auf das Tatopfer zwei mannliche Tater (neben dem handanlegenden Gewalttater - gleichzeitig - auch einen am Fahrersitz wartenden und in der Folge das Fahrzeug lenkenden Komplizen) wahrgenommen zu haben. Obwohl die Angaben der Tatzeugin seit teilweise langer als acht Jahren aktenkundig waren, wurde das Anwesen des Wolfgang Priklopil in Strahof auf der Basis allein der Opferangaben uber nur einen (am 23. August 2006 aus dem Leben geschiedenen) Entfuhrer justiziell umgehend zur teilweisen Raumung freigegeben und das Ermittlungsverfahren (zunachst bereits) nach wenigen Wochen finalisiert. Dass im Anwesen des Nachrichtentechnikers Wolfgang Priklopil in der Folge keine wie immer geartete elektronische telekommunikative Ausrustung, insbesondere auch kein einschlagiges Speichermaterial gefunden wurde, musste daher nicht verwundern. Auf derselben Linie lag es, dass es von staatsanwaltschaftlicher Seite unter anderem auch nicht der Muhe wert befunden wurde, die (spater als aussagerelevant verifizierten) Ergebnisse einer Rufdatenruckerfassung, die hinsichtlich sichergestellter Mobiltelefone angeordnet worden war, uberhaupt nur zu sichten, geschweige denn auszuwerten.

2.) - in der langfristigen Verzogerung bzw. bis zuletzt ganzlichen Unterlassung nachhaltigst indizierter wesentlicher Ermittlungsschritte, deren entscheidende Bedeutung von allem Anfang an auf der Hand lag und die am 30. April 2008 im Bundesministerium fur Inneres bei einer Besprechung detailliert erortert wurden. An dieser ermittelungsstrategischen Besprechung, die uber Initiative der Evaluierungskommission des Bundesministeriums fur Inneres zustande kam, nahmen als fuhrende Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft Wien deren Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Werner Pleischl und

einer seiner Vertreter, für die Staatsanwaltschaft Wien deren **Leitender Staatsanwalt Dr. Otto Schneider** und der den konkreten Fall bearbeitende **Staatsanwalt Mag. Hans-Peter Kronawetter**, ferner die Mitglieder der Evaluierungskommission (mit Ausnahme des damals verhinderten Kommissionsvorsitzenden) und Beamte des Bundeskriminalamtes teil. Bei dieser Besprechung wurde den staatsanwaltschaftlichen Verantwortungsträgern die **Videoaufzeichnung** der unter Beiziehung der Tatzeugin durchgeführten **Tatrekonstruktion** präsentiert und jedem von ihnen ein (unter führender Mitwirkung von Oberst Franz Kröll erstelltes) Kompendium wesentlicher Aktenteile ausgefolgt. Nach dem **einvernehmlichen Besprechungsergebnis** sollte das **Ermittlungsverfahren** demnach mit der Bildung eines aus Vertretern der Staatsanwaltschaft Wien und des Bundeskriminalamtes zusammengesetzten Teams **wieder aufgenommen**, dieses Vorhaben jedoch vorerst staatsanwaltschaftlich der damaligen Justizministerin berichtet werden. Noch im Zuge dieser Sitzung wurde die staatsanwaltschaftliche Seite darüber informiert, dass (ua auch) Oberst Kröll für das ins Auge gefasste Ermittlungsteam von sonstigen Aufgaben freigestellt werde. Nach wochenlangem Zuwarten auf die angekündigten staatsanwaltschaftlichen Veranlassungen zu der in Aussicht genommenen Teambildung musste durch entsprechende Nachfragen (bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien und beim Bundesministerium für Justiz) in Erfahrung gebracht werden, dass die **Staatsanwaltschaft Wien und die Oberstaatsanwaltschaft Wien entgegen dem einverständlichen Besprechungsergebnis vom 30. April 2008** (und ohne jedwede Information für die fallspezifisch bereits freigestellten Beamten des Bundeskriminalamtes) dem Bundesministerium für Justiz **berichtet hatten, ein weiterer fallbezogener Ermittlungsbedarf wäre nicht zu ersehen**. Dies stand damit im Einklang, dass es sowohl LOSTa Dr. Pleischl (und sein Vertreter), als auch LStA Dr. Schneider nicht für nötig erachteten, das ihnen zur Unterstützung ihrer Aufsichtspflicht vorbereitete Aktenkompendium am 30. April 2008 nach Sitzungsabschluss mitzunehmen und solcherart wenigstens eine Anscheinsoptik pflichtgemäßen Fallinteresses zu wahren (die Unterlagen wurden von den durchwegs Leitungsverantwortlichen mit dem Bemerkten retourniert, der Sachbearbeiter Mag. Kronawetter verfüge ohnedies über ein entsprechendes Exemplar).

3.) - in einer **wesentlichen und langfristigen Behinderung** der vom **Innenressort angeordneten Evaluierung** sicherheitsbehördlicher Ermittlungsmaßnahmen, indem der Evaluierungskommission und damit dem Innenressort die Einsichtnahme in die justiziell unter Verschluss gehaltenen **polizeilichen** Niederschriften mit Natascha Kampusch und damit die Wahrnehmung der **ressortinternen** Fachaufsicht verwehrt wurde.

4.) - in der **medialen Verbreitung krass wahrheitswidriger Informationen** zum Ermittlungsverfahren und zu angeblichen Verzögerungsursachen.

5.) - in einer **sachlich nicht vertretbaren Druckausübung auf jenen Polizeibeamten**, der zuletzt vom Bundeskriminalamt führend mit den fallbezogenen Ermittlungen beauftragt war. Es handelte sich dabei um den dem Bundeskriminalamt zugeteilten vormaligen Leiter des Landeskriminalamtes Steiermark, **Oberst Franz Kröll**, der in seinem beruflichen Umfeld (nicht nur bei den Mitgliedern der Evaluierungskommission im Rahmen nahezu zweijähriger enger Zusammenarbeit) als in jeder Hinsicht vorbildlicher, extrem gewissenhafter, sachkompetenter und loyaler Beamter hochgeschätzt war. Er wurde in der Schlussphase des Ermittlungsverfahrens, insbesondere im Anschluss an eine (unter Beteiligung von OStA Dr. Thomas Mühlbacher, der Mitglieder

der Evaluierungskommission sowie der Polizeibeamten Oberst Kröll und Chefinspektor Linzer abgehaltenen) **Besprechung des damals aktuellen Ermittlungsstandes am 20. November 2009**, unter Druck gesetzt, indem man ihm (nach seinen eigenen Worten) „**unmissverständlich nahe legte**“, den Ermittlungsakt zwecks Durchführung einer finalen Pressekonferenz umgehend zu schließen. Diese Pressekonferenz, bei der die Öffentlichkeit – wie dann im Jänner dieses Jahres tatsächlich geschehen – über eine Entkräftung des Verdachtes der Tatbeteiligung eines oder mehrerer Entführungskomplizen des Wolfgang Priklopil informiert werden sollte, war laut Aviso Dris. Mühlbacher in letzterwähnter Sitzung von staatsanwaltschaftlicher Seite bereits für die erste Dezemberhälfte 2009 geplant. Dieses staatsanwaltschaftliche Vorhaben kam für die Mitglieder der Evaluierungskommission und für Oberst Franz Kröll umso unerwarteter, als sich kurz zuvor weiterer akzentuierter Aufklärungsbedarf ergeben hatte. Laut einem **kriminaltechnischen Untersuchungsbericht vom 18. November 2009** weist eine angeblich von Wolfgang Priklopil begonnene Abschiedszuschrift an seine Mutter, die von seinem Freund und Geschäftspartner präsentiert worden war, keine Übereinstimmung mit der Handschrift des behaupteten Verfassers, dafür aber teilweise eine nennenswerte Affinität zur Handschrift des Geschäftspartners auf. Erst auf Grund des nachdrücklichen Vorhalts aus der Evaluierungskommission, dass neben anderen justiziellen Versäumnissen noch nicht einmal die aus nahe gelegenen Gründen primär unabdingbare Gegenüberstellung der (justiziell im Übrigen bis heute noch nie vernommenen) Tatzeugin Ishtar Rahel Akcan mit Natascha Kampusch vorgenommen worden war, ließ Dr. Mühlbacher eine entsprechende Bereitschaft mit dem Bemerkten anklingen, dass die Pressekonferenz „dann eben Anfang Jänner 2010 stattfinden“ werde. Bezeichnender Weise verstand er sich zu dieser Erklärung gegenüber den Kommissionsmitgliedern, obwohl es damals als völlig offen zu gelten hatte, welches Ergebnis die reklamierte Gegenüberstellung zeitigen würde. **Aus staatsanwaltschaftlicher Sicht stand somit der Ermittlungsabschluss bereits am 20. November 2010 definitiv fest.**

Was anschließend geschah, war eine konsequente Umsetzung dieses Vorhabens: Ohne dass es in der Folge zu einer den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 163 Abs. 3 StPO entsprechenden Gegenüberstellung der beiden Tatzeuginnen mit gravierenden Aussagedivergenzen kam, beugte sich Oberst Kröll den unmissverständlich zum Ausdruck gebrachten abweichenden staatsanwaltschaftlichen Intentionen (§§ 99 Abs.1, 103 Abs.1 StPO) **am 3. und 4. Dezember 2009** in einer Weise, die seiner mit den Kommissionsmitgliedern (insbesondere auch in Einzelgesprächen mit dem Gefertigten) immer wieder erörterten persönlichen Beurteilung des Ermittlungsstandes und der anstehenden Ermittlungsschritte krass widersprach. An Stelle der sachlich längst (seit mehr als drei Jahren) als Beweisaufnahme auf justizieller Ebene überfälligen Zeugengegenüberstellung kam es **am 3. Dezember 2009** unter Beiziehung jeweiliger Begleitpersonen zum Arrangement eines **informellen Gesprächskontakts** zwischen den beiden jungen Frauen, dessen Ablauf und Inhalt Oberst Kröll am Folgetag lediglich in einem **Amtsvermerk** festhielt (Näheres unten ad 5.) Daraus ist ersichtlich, dass das (in Anwesenheit von Natascha Kampusch, ihres Rechtsbeistands und ihres psychologischen Betreuers, sowie ferner der Zeugin Ishtar Rahel Akcan, ihrer Mutter Rosa Akcan und der beiden Polizeibeamten Oberst Kröll und Chefinspektor Linzer abgelaufene) Gespräch **in völlig atypischer und krass einseitig-suggestiver Einflussnahme** auf Ishtar Rahel Akcan ausschließlich darauf ausgerichtet war, die langjährig konstanten Angaben dieser Zeugin über den Entführungskomplizen des Wolfgang Priklopil, die den staatsanwaltschaftlichen

Einstellungsententionen hinderlich entgegenstanden, zu beseitigen. Oberst Kröll wurde mit dieser vorgegebenen Vorgangsweise, bei der wesentliche, der massiven Zeugenbeeinflussung krass widerstreitende Ermittlungsergebnisse gezielt und ohne jedweden Vorhalt unerwähnt blieben, in der Folge seelisch nicht fertig und verübte schließlich (nach monatelangen Selbstvorwürfen) am 25. Juni dieses Jahres **Selbstmord**, indem er sich erschoss. Nach allem, was dazu aus seinem privaten und dienstlichen Umfeld bekannt wurde, **kommen für diese Verzweiflungstat ausschließlich dienstliche Gründe in Betracht, die mit dem angesprochenen Ermittlungsverfahren und dessen von staatsanwaltschaftlicher Seite in fachlich nicht nachvollziehbarer Weise gelenktem Abschluss zusammenhängen** (dazu Näheres: unten Ad 5.).

Dazu im Folgenden die wesentlichen **Sachverhaltsdetails**:

Am 10. Februar 2008 setzte der damalige Innenminister zur Evaluierung der sicherheitsbehördlichen Behandlung des „Falles Natascha Kampusch“ eine weisungsfrei gestellte Evaluierungskommission ein, die beauftragt wurde, die sicherheitsbehördliche Fallbearbeitung nachzuvollziehen, Möglichkeiten zu allfälligen Strukturverbesserungen in der polizeilichen Arbeit zu sondieren und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Die damit verbundene Beschäftigung mit dem sicherheitsbehördlichen Ermittlungsverfahren eröffnete zwangsläufig auch einen kontextabhängigen Einblick in die justizielle, insbesondere staatsanwaltschaftliche Fallbehandlung, deren Bewertung der Evaluierungskommission des Innenressorts naturgemäß entzogen war.

Was allerdings dazu während eines Zeitraums von rund zwei Jahren an atypischen Besonderheiten hervorkam bzw. praktiziert wurde (siehe unten zu 1. und 2.), gab aus noch darzulegenden Gründen gravierenden Anlass zu im Ergebnis letztlich erfolglos gebliebenen Versuchen, innerhalb des Justizressorts die gebotene kompetente Abhilfe zu erwirken. Dies geschah zunächst durch persönliche Gesprächskontakte des Gefertigten mit Justizministerin Dr. Bandion – Ortner (Juni/Juli 2009), die in die Zusage einer eingehenden ministeriellen Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Fallbehandlung mündeten und zunächst immerhin dazu führten, dass der (damals der Oberstaatsanwaltschaft Graz angehörende) Oberstaatsanwalt **Dr. Thomas Mühlbacher** zunächst mit der Klärung der Frage befasst wurde, ob der Evaluierungskommission die ihr von justizieller, insbesondere staatsanwaltschaftlicher Seite langfristig verwehrte Einsicht in die unter Verschluss gehaltenen polizeilichen Niederschriften mit Natascha Kampusch zu eröffnen sei. Unter dem Eindruck eines im Wochenmagazin „profil“ veröffentlichten Interviews mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt **Dr. Werner Pleischl** (Oberstaatsanwaltschaft Wien) richtete der Gefertigte (als ehrenamtliches Mitglied der Evaluierungskommission) am 24. Juli 2009 ein (in seinem Wortlaut der **Beilage 1** zu entnehmendes) Schreiben an die Justizministerin Dr. Bandion – Ortner, in dem jene gravierenden Gründe angeführt wurden, die eine ehestmögliche, nach konkreten verfahrensaktuellen Erfahrungen im Interesse eines sachdienlichen Verfahrensförtanges unabdingbare Übertragung der weiteren justiziellen Fallbearbeitung aus dem Verantwortungsbereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien an eine andere, ihrem Einfluss nicht unterliegende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverantwortung dringend nahe legten. Dem Kabinettschef des Justizministeriums Mag. Georg Krakow ging per Mail eine entsprechende Vorausinformation zu (**Beilage 2**). Initiativen zur Übertragung der leitenden Ermittlungsverantwortung aus dem Kompetenzbereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu einer ihrem Einfluss nicht unterliegenden Ermittlungsleitung sind in der Folge nicht

bekannt geworden. Man beschränkte sich lediglich auf die Veranlassung einer partiellen Unterstützung der staatsanwaltschaftlichen Fallbearbeitung, indem OStA Dr. Mühlbacher mit einem Teil seiner Arbeitskraft für das weitere, in der führenden Verantwortung der Oberstaatsanwaltschaft Wien belassene Ermittlungsverfahren freigestellt wurde.

Bei den eingangs zu den Punkten 1. bis 5. angesprochenen Auffälligkeiten in der Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Verantwortung handelt es sich im Einzelnen um folgende aktenkundige Fakten:

Ad 1. und 2.):

a) Beharrliche Nichtbeachtung der Angaben der einzigen unbeteiligten Zeugin Ishtar Rahel AKCAN zum Tathergang am 2. März 1998

Die damals zehnjährige Natascha Kampusch wurde bekanntlich am **2. März 1998** kurz nach 7 Uhr in Wien 22., Rennbahnweg, auf dem Schulweg in einen weißen Kastenwagen gezerrt und war in der Folge bis zum Frühnachmittag des **23. August 2006** abgängig. Der Täterzugriff und der Abtransport des Tatopfers wurden von einer (der neben Natascha Kampusch einzigen) Tatzeugin unmittelbar wahrgenommen. Es handelte sich dabei um die damals zwölfjährige Schülerin Ishtar Rahel AKCAN, die das (aus seiner Zufahrtsrichtung gesehen am rechten Fahrbahnrand) geparkte Tatfahrzeug zum Tatzeitpunkt auf dem gegenüberliegenden Gehsteig in zur Opferannäherung entgegengesetzter Gehrichtung passierte. Ihre von Anfang an wesentlichen Angaben über die unmittelbare Tatbeteiligung zweier männlicher Personen, die der späteren Darstellung der Natascha Kampusch, sie sei lediglich von Wolfgang Priklopil ohne Beteiligung eines Komplizen entführt worden, unvereinbar zuwiderlaufen, fanden in den sicherheitsbehördlichen Ermittlungsakten nachangeführten Niederschlag, auf dessen detaillierte Wiedergabe hier wegen seiner besonderen Bedeutung nicht verzichtet werden kann :

Am **3. März 1998** meldete sich Ishtar Rahel AKCAN in Begleitung ihrer Mutter Rosa AKCAN am Polizeiwachzimmer 1220 Wien, Rennbahnweg 27, und machte Angaben zum Tathergang, die mit **polizeilichem Bericht** vom selben Tag inhaltlich festgehalten wurden. Die Tatzeugin bekundete dabei ausdrücklich und unmissverständlich die Beteiligung zweier Täter, nämlich die Handanlegung durch einen von ihr detailliert beschriebenen (später als Wolfgang Priklopil identifizierten) Täter und die Fahrzeuglenkung durch eine zweite, jedenfalls männliche Person, die sie infolge dunkler Fahrzeugverglasung „nicht richtig sehen“ konnte:

„...Erinnerlich ist mir, dass der Mann, der das Mädchen ins Auto zerrte, ca. 30 Jahre alt war, ca. 175 cm groß, schwarzes kurzes Haar, nach rückwärts frisiert mit einzelnen blonden Strähnen, südlicher Typ, bekleidet mit buntem T-Shirt und darüber einem einfärbigen hellen Hemd. Den Fahrer konnte ich aufgrund der dunklen Scheibenfärbung nicht richtig sehen. Ich nahm nur wahr, dass sich eine männliche Person auf dem Fahrersitz befand...“

Das Tatfahrzeug beschrieb die Zeugin als weißen Kastenwagen mit einem an der Heckseite auffallenden „Buckel“. Sie gab weiters an, das Tatfahrzeug kurz darauf nochmals wahrgenommen zu haben: „...Ich ging meinen Weg weiter und fuhr das Auto einige Minuten später an mir vorbei in Richtung Schwimmbad...“. Ishtar Rahel AKCAN, die das ihr bis dahin persönlich nicht, lediglich vom Sehen her bekannt gewesene Tatopfer objektiv

zutreffend als ca. zehnjährig einstuft, wurde dabei polizeilich ausdrücklich „glaubwürdiger Eindruck“ bescheinigt.

Laut **Bericht des Sicherheitsbüros vom 5. März 1998** bekräftigte die Tatzeugin ihre Angaben vom 3. März 1998 zwei Tage danach als mit Sicherheit richtig und hielt laut gleichfalls aktenkundigem **Bericht des Sicherheitsbüros** anlässlich einer ergänzenden Befragung am **17. März 1998** erneut daran fest. Dementsprechend wurde die von Ishtar Rahel AKCAN fortgesetzt bekundete Tatausführung durch zwei männliche Täter, von denen einer das Tatfahrzeug lenkte, der andere das Opfer in den Kastenwagen zerrte, vom Sicherheitsbüro auch als Grundlage der am **18. März 1998** in Umlauf gesetzten **fernschriftlichen Tatbeschreibung** übernommen. Laut **Bericht des Sicherheitsbüros vom 19. März 1998** wurde die Tatzeugin an diesem Tag nochmals ergänzend befragt, wobei sie keine neuen Angaben machte und es abermals als „sicher“ zum Ausdruck brachte, dass es sich bei jenem weißen Kastenwagen, der ihren fortgesetzten Schulweg auf einer Folgekreuzung querte und von ihr dabei erneut (auch von der Frontseite her) wahrgenommen wurde, um das (mit zwei männlichen Personen besetzte) Tatfahrzeug handelte.

Nachdem sämtliche Ermittlungsinitiativen des zunächst durch einen Zeitraum von mehr als vier Jahren fallbefassten Sicherheitsbüros zur Tätersausforschung scheiterten, wurde die weitere Bearbeitung des Abgängigkeitsfalls Natascha Kampusch ab **18. Juli 2002** dem **Landesgendarmeriekommando Burgenland** übertragen.

Laut **Aktenvermerk der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos Burgenland vom 15. November 2002** wurde Ishtar Rahel Akcan an diesem Tag von Beamten dieser Dienststelle über ihre Wahrnehmungen zum Tathergang befragt. Die wesentlichen Passagen ihrer Angaben wurden dabei (ab der Wahrnehmung des auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite mit der Frontseite gegen ihre Gehrichtung geparkten Tatfahrzeugs) inhaltlich wörtlich wie folgt zusammengefasst:

...Am Fahrersitz saß unbeweglich ein Mann und blickte nach vorne. Auf der ihr (der Zeugin) abgewandten Fahrzeugseite öffnete sich eine Schiebetür, ein Mann sprang heraus und lief von ihr gesehen in Richtung rechts zu einem Mädchen. Er packte dieses und zerrte dieses mit Gewalt in das Fahrzeug. Dabei schrie das Mädchen laut und der Mann blickte, während er das Mädchen zerrte, zu ihr, so dass sie sein Gesicht von vorne sehen konnte.Da sie selbst große Angst hatte, verbarg sie sich hinter einer Gebüschreihe bei der Hundewiese. Ishtar hörte noch, wie die Schiebetür des Fahrzeuges zuschlug und sah, dass das Fahrzeug wackelte...Sie ist sich sicher, dass es sich um 2 Männer gehandelt hatte, da der eine die ganze Zeit am Fahrersitz sitzen blieb. Nachdem die Schiebetür geschlossen wurde, fuhr das Fahrzeug sofort in Richtung Kreisverkehr und bog dort nach links ab... Sie bemerkte, als sie ihren Schulweg fortsetzte, dass dieses Fahrzeug bei der ersten Gasse nach der Hundewiese wieder nach rechts in den Rennbahnweg einbog und in Richtung zweiten Kreisverkehr davonfuhr...Aufgefallen ist ihr nur, dass dieser große weiße Wagenan der Rückseite einen großen „Buckel“ hatte....“.

Am **27. August 2006**, somit bereits nach dem Ende der (bis 23. August 2006 währenden) Abgängigkeit der Natascha Kampusch, wurde mit **Ishtar Rahel AKCAN** von

Beamten des Landeskriminalamtes Burgenland eine Niederschrift aufgenommen, die nachangeführten Wortlaut hat:

„Ich werde noch einmal mit dem Tag der Entführung der Natascha Kampusch konfrontiert, insbesondere mit dem Umstand, dass von mir 2 Personen im Fahrzeug wahrgenommen worden sind.

Ich gebe an, dass ich im Rahmen meiner Beobachtungen des damaligen Fluchtfahrzeuges 2 Personen gesehen habe. Beide Personen saßen vorne. Einer am Fahrersitz, einer beifahrerseitig. Die ganze Sache habe ich allerdings bereits im Rahmen meiner oftmaligen Einvernahmen genauestens angegeben.

Noch einmal gebe ich an, dass ich das Tatfahrzeug von der Seite im Vorbeigehen gesehen habe. Zu diesem Zeitpunkt war es mit 2 Personen besetzt. Ich muss aber anführen, dass das Fahrzeug, welches ich im Fernsehen gesehen habe, nicht hundertprozentig dem Fahrzeug entspricht, welches ich damals gesehen habe. Das Fahrzeug, das im Fernsehen gezeigt wurde, hat hinten offene Scheiben, das Fahrzeug, das ich damals gesehen habe, war hinten verdunkelt. Außerdem hat das Fahrzeug hinten am Heck eine Art „Buckel“ gehabt, von der Dachoberkante bis zur Mitte Höhe des Aufbaues. Dieser Buckel ist mir bereits das erste Mal aufgefallen, als das Fahrzeug gestanden ist und auch beim zweiten Kreisverkehr, als es auf mich zugekommen ist. Auch dieser Buckel fehlt bei dem gezeigten Tatfahrzeug.

Den Täter kann ich anhand der Bilder eindeutig als damaligen Beifahrer identifizieren. Die Person vom Fahrersitz hatte ganz kurze Haare, eine Stoppelglatze. Die Zeit vom ersten Mal, als ich den Bus gesehen habe, bis zur Entführung, also wo ich die Natascha schreien gehört habe, hat etwa 2-5 Minuten gedauert.

Bei der Entführung selbst, das heißt zum Zeitpunkt, wo Natascha geschrien hat und ich die Türen des Fahrzeuges hörte, habe ich nur eine Person am Fahrersitz wahrgenommen. Bei dieser Person konnte ich nur den seitlichen Kopfbereich wahrnehmen. Ob zu diesem Zeitpunkt jemand im Laderaum bei Natascha war, kann ich nicht sagen.

Ich denke, dass ich das Fahrzeug dann kurz darauf noch einmal gesehen habe, als es bei einem zweiten Kreisverkehr nochmals bei mir vorbeigefahren ist. Dabei habe ich jedoch Priklopil nicht erkannt, da hatte er Brillen auf, auch hatte er die Haare irgendwie anders. Ich habe das Fahrzeug ein kurzes Stück vorne gesehen, da es aus der zum Kreisverkehr führenden Strasse in meine Richtung gefahren ist. Dieses Fahrzeug hatte auch den „Buckel“ und die verdunkelten Scheiben.

Ansonsten verweise ich, insbesondere mit den Beschreibungen etc., auf die bereits gemachten Protokolle, das Ganze ist ja schon 8 ½ Jahre her, ich bin mir trotzdem sicher, dass eine zweite Person dabei war.

Ich möchte anführen, dass ich Priklopil eindeutig anhand der Bilder erkannt habe, auch als diese das erste Mal im Fernsehen waren, bin ich sofort aufgesprungen und (war) ganz aufgeregt. Das hat auch meine Mutter mitbekommen (Anmerkung: Mutter gibt an, dass Tochter bei Erscheinen des Bildes im TV ganz aufgeregt war und sofort sagte, dass das die Person vom Auto(Bus) war.) Ich schließe aus, dass hinter dem von mir gesehenen Bus noch einer gestanden ist, ich bin mir sicher, dass das der Bus der Entführung war.

Auch wenn mir gesagt wird, dass Natascha Kampusch aussagt, dass nur eine Person die Entführung gemacht hat, bin ich mir sicher, dass in dem Bus, welchen ich gesehen habe, 2 Personen gesessen sind. Priklopil habe ich eindeutig erkannt, zur zweiten Person habe ich bereits Personenbeschreibung abgegeben. Deziert schließe ich aus, dass Priklopil alleine in dem von mir gesehenen Bus war.

Mehr kann ich dazu nicht sagen.“

Diese hier vollständig und wörtlich wiedergegebene, mit **27. August 2006 (!)** datierte Niederschrift vor dem Landeskriminalamt Burgenland ist nach dem Informationsstand der Evaluierungskommission **das erste(!)** und bis heute **einzig(!)** von der Tatzeugin **Ishtar AKCAN unterfertigtes Protokoll**, das im Zuge des **gesamten polizeilichen und justiziellen Ermittlungsverfahrens** angefertigt wurde.

Am **31. August 2006** wurde schließlich von Beamten des Landeskriminalamtes Burgenland am Tatort Wien 22., Rennbahnweg (nahe der Kreuzung Melangasse) im Beisein der inzwischen knapp 21-jährigen Tatzeugin AKCAN nach deren Angaben und unter Einbeziehung des seinerzeitigen Tatfahrzeuges eine mit Videoaufzeichnung dokumentierte **Tatrekonstruktion** durchgeführt, deren Ergebnis in einem Aktenvermerk vom selben Tag wie folgt festgehalten wurde:

„Das Tatfahrzeug, der sichergestellte Mercedes MB 100-D-L, weiß lackiert, ... wurde zum Rekonstruktionsort überstellt und dort in Fahrtrichtung Kubin Platz laut Angaben der Zeugin Ishtar Rahel AKCAN geparkt. Da am Fahrzeug in der Zwischenzeit die dunklen Folien der Fenster bereits entfernt wurden, erfolgte zusätzlich eine Identifizierung über Lichtbilder aus dem Jahre 1998. Ishtar Rahel AKCAN erkannte aufgrund dieser Lichtbilder und des geparkten Fahrzeuges mit großer Sicherheit dieses als Tatfahrzeug wieder. Lediglich am Heck des Fahrzeuges fehle dieser bereits mehrmals von ihr angegebene „Buckel“. Dabei soll es sich um eine schwarze Abdeckung über beide hinteren Heckfenster handeln, welche ca 20 bis 30 cm über das Fahrzeugheck hinausragte und die Form eines „B“ hatte. Dies habe sie damals beim geparkten Fahrzeug als auch bei ihrer zweiten Begegnung mit diesem Fahrzeug beim nächsten Kreisverkehr deutlich gesehen.

Mit Ishtar Rahel AKCAN wurden anschließend der Schulweg, die Erstwahrnehmung des Fahrzeuges sowie die weiteren Beobachtungen im Zuge der Entführung besprochen und rekonstruiert. Dabei gab sie an, dass der ihr nun namentlich bekannte Wolfgang Priklopil im Fahrzeug am Beifahrersitz saß und mit einem weiteren Mann, welchen sie nur seitlich genauer gesehen habe, gesprochen hat. Dieser zweite Mann hätte ganz kurze bräunliche Haare (Bürstenhaarschnitt – keine Glatze oder Glatzenansatz) gehabt und trug keinen Bart. Nachdem sie am Fahrzeug auf der gegenüberliegenden Seite in Richtung Wagramer Straße vorbeiging, habe sie die ihr vom Sehen her bekannte Natascha aus Richtung Rennbahnwegsiedlung kommend auf der Straßenseite des Fahrzeuges wahrgenommen. Plötzlich hörte sie eine Schiebetür, blieb stehen, drehte sich zum Fahrzeug zurück und konnte sehen, wie Natascha durch Hände gepackt und zurück zum Fahrzeug gezogen wurde. Gleichzeitig sah sie den Lenker im Fahrzeug sitzen, welcher seinen Kopf zur Seitenscheibe geneigt hatte. Danach bekam sie Angst und lief hinter die Büsche der Hundewiese. Nachdem das Fahrzeug unmittelbar danach in Richtung Kubin Platz weggefahren war, setzte sie aufgeregt ihren Weg in Richtung Wagramer Straße fort. Beim nächsten Kreisverkehr musste sie bei der Straßenüberquerung stehen bleiben, da dieses Fahrzeug mit erhöhter Geschwindigkeit von rechts kam und nach links weiterfuhr. Auch dabei habe sie die beiden Männer wieder eindeutig gesehen, wobei Wolfgang Priklopil wieder am Beifahrersitz sich befand und der zweite Mann das Fahrzeug lenkte. Das Fahrzeug hatte mit Sicherheit rückseitig ein Kennzeichen angebracht, welches könne sie jedoch nicht angeben.

Im Zuge der Rekonstruktion wurde auch die Variante ohne Beifahrer und statt diesem eine Jacke auf dem Sitz ausprobiert. Die Zeugin verblieb aber bei ihrer Aussage, dass zwei Männer sich im Fahrzeug befanden.

.....Abschließend wird angeführt, dass die Mutter Rosa AKCAN angab, dass als das erste Mal das Foto des Wolfgang Priklopil im Fernsehen gezeigt wurde, ihre Tochter sofort aufgeschrien hatte und diesen als Entführer der Natascha wieder erkannt hat. Ishtar schlafe seitdem sehr unruhig und wird immer wieder nachts wach.“

Die polizeilichen Ermittlungsergebnisse beinhalten eine die Angaben der Zeugin Ishtar Rahel AKCAN zeichnerisch festhaltende **Skizze**, auf welcher die Zeugin ihre **gleichzeitige** Wahrnehmung sowohl des **Fahrzeuglenkers** als auch des **handanlegenden Komplizen** mit strichlierten Sichtlinien veranschaulichte und dies auch mit einem entsprechenden handschriftlichen Zusatz betonte.

Diesen Zeugenangaben, die im inhaltlichen Kernbereich trotz langfristiger zeitlicher Streuung konstant und in ihrem zentralen Aussagewert von vereinzelt missverständlichen Details ihrer sicherheitsbehördlichen Dokumentation unberührt blieben, schenkte die staatsanwaltschaftliche Verantwortung beider Instanzen konsequent keine Beachtung und ließ immer wieder verlauten, dass es **keinen Hinweis auf Tatkomplizen** gäbe.

Obwohl es sowohl nach alter (bis 31. Dezember 2007 geltender) als auch nach neuer Rechtslage zum strafprozessualen Einmaleins zählt, wesentliche Widersprüche in sicherheitsbehördlichen Ermittlungsergebnissen auf justizieller Ebene (früher Untersuchungsrichter, jetzt Staatsanwaltschaft und/oder Ermittlungsrichter) abzuklären, wurde **Ishtar Rahel AKCAN von justizieller Seite bis heute nicht ein einziges Mal vernommen**. Was von justizieller, insbesondere staatsanwaltschaftlicher Seite an Vernehmungsiniciativen entfaltet wurde, beschränkte sich auf Befragungen der Natascha Kampusch durch OStA Dr. Mühlbacher mit Unterstützung durch eine weitere Staatsanwältin im Herbst 2009 (!), bei denen noch dazu das von polizeilicher Seite (Oberst Kröll) vorbereitete Fragenprogramm nicht in allen Punkten erfüllt wurde, und auf eine partielle Teilnahme von OStA Dr. Mühlbacher und der ihn begleitenden Staatsanwältin an der kriminalpolizeilichen Befragung des im Ermittlungskontext in vielfacher Hinsicht mit erdrückendem detailliertem Ermittlungsbedarf auffällig gewordenen einzigen langjährigen Freund und Geschäftspartner des Wolfgang Priklopil am 13. November 2009.

Mit dem Ende der Abgängigkeit der Natascha Kampusch am 23. August 2006 (somit **mehr als acht Jahre nach** den oben wiedergegebenen **aktenkundigen Erstangaben** der unbeteiligten Tatzeugin) und dem Tod des von ihr als Alleintäter bezeichneten Wolfgang Priklopil wurde dessen Anwesen Straßhof, Heinestrasse 60, von justizieller Seite **unverzüglich zur teilweisen, unkontrollierten Räumung durch den Freund und Geschäftspartner des Toten freigegeben**. Dieser berief sich bei der (noch während der sicherheitsbehördlichen Tatortaufnahme einsetzenden umtriebigen) Wegschaffung nicht mehr feststellbarer Objekte auf eine angebliche mündliche Bevollmächtigung durch die Mutter des Verstorbenen, die - dazu in der Folge befragt - eine derartige Gesprächseinlassung und eine Auftragserteilung der behaupteten Art nicht bestätigte. Selbst eine derartige, nach dem damaligen (und auch späteren) Ermittlungsstand fachlich nicht nachvollziehbare unkritische Preisgabe wesentlicher Beweismöglichkeiten und ein allfälliges Bemühen, die Bedeutung dieser Fehlleistung nachträglich zu minimieren, reichen für sich allein nicht aus, die beharrliche Konsequenz schlüssig zu erklären, mit der sich die staatsanwaltschaftliche Verantwortung seither jedem Ermittlungsansatz widersetzte, der geeignet war, die Opferangaben über den angeblichen Alleintäter kritisch zu hinterfragen. Die staatsanwaltschaftliche Haltung ist auch aus der Sicht von Opferschutzinteressen umso

unverständlicher, als eine Vielzahl unbestrittener Ermittlungsergebnisse ins Auge sprang (und seitens der für staatsanwaltliche Belange nicht zuständigen Evaluierungskommission auch wiederholt mündlich wie schriftlich angesprochen wurde), die weiteren Ermittlungsbedarf zu einem unmittelbar beteiligten Entführungskomplizen unterstrich (dazu Näheres unten).

Dies alles wurde den führenden staatsanwaltschaftlichen Vertretern in der oben erwähnten **Besprechung am 30. April 2008** nahe gebracht, die dann entgegen dem dort erzielten Einvernehmen dem Bundesministerium für Justiz einen negativen Vorhabensbericht in Richtung Verfahrensfinalisierung erstatteten. Es bedurfte anschließender Interventionen bis hin zur Inanspruchnahme der Hilfe der Bundesministerinnen für Inneres und für Justiz, um die Oberstaatsanwaltschaft Wien und die Staatsanwaltschaft Wien schließlich im Herbst 2008 zum Überdenken ihres negativen Berichtsvorhabens zu bewegen. Das Ergebnis einer letztlich am 8. Oktober 2008 erwirkten Sitzung im Bundesministerium für Inneres, an der auf justizieller Seite Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der Staatsanwaltschaft Wien teilnahmen, war ein nach Lage des Falles (insbesondere mit Blick auf einen umfassenden polizeilichen Zwischenbericht vom 22. Oktober 2008 mit detailliert konkretisierten Verdachtsaspekten) denkbar vage gehaltenes, mit 7. November 2008 datiertes Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien mit dem an das Bundeskriminalamt gerichteten Auftrag, „im Rahmen von zweckdienlichen Erkundigungen“ bei vier namentlich genannten Personen „abzuklären, ob Verdachtsmomente in Richtung § 207a StGB konkretisiert werden können.“

Am 12. Dezember 2008 verfügte die Bundesministerin für Inneres eine **Weiterführung der Evaluierungskommission** mit dem Ziel einer interdisziplinären begleitenden Unterstützung der Kriminalpolizei, im Besonderen auch der Evaluierung allfälliger weiterer Vorwürfe im Zusammenhang mit der bisherigen Bearbeitung des „Falles Kampusch“ wie auch weiterführender Ermittlungen jedweder Art. Auch die Folgeerfahrungen zeigten, dass die gebotene sachgerechte kriminalpolizeiliche Ausschöpfung der verfügbaren Ermittlungsansätze keinen größeren Widerstand zu überwinden hatte, als die beharrliche Weigerung der staatsanwaltschaftlichen Verantwortung in beiden Instanzen, die zur Beteiligung eines Entführungskomplizen insgesamt erdrückende Beweislage zur Kenntnis zu nehmen und insoweit zwangsläufig die Opferangaben kritisch zu hinterfragen. In diesem Zusammenhang scheute man sich nicht, die Öffentlichkeit (teils krass) wahrheitswidrig zu informieren (dazu unten 4.).

b) Sachlich nicht nachvollziehbare Alleinorientierung an den Angaben der Natascha Kampusch zum Tathergang am 2. März 1998

Was den Angaben der Natascha Kampusch zur Frage eines von Wolfgang Priklopil verschiedenen Fahrzeuglenkers zu entnehmen ist, widerspricht der Darstellung der Zeugin AKCAN. Der von Kampusch bekundete Ablauf ihrer Entführung am 2. März 1998 stellt sich so dar, dass sie in (heckseitiger) Annäherung an das Tatfahrzeug **bereits aus einiger Entfernung** rechts neben dem nachmaligen Tatfahrzeug **am Gehsteig einen Mann** wahrgenommen, dabei ein „ungutes Gefühl“ gehabt und daher zunächst beabsichtigt hätte, die Straßenseite zu wechseln. Davon hätte sie jedoch letztlich Abstand genommen, sei dann auf Fahrzeughöhe von dem Täter erfasst und in das Fahrzeug gezerrt worden. Der Täter sei

dann auf den Fahrersitz geklettert und mit ihr in der Folge längere Zeit in der Umgebung des Tatorts umhergefahren .

Die Frage nach Komplizen des Täters beantwortete Kampusch zunächst anlässlich eines informellen Gesprächs mit ihrer polizeilichen Erstbetreuerin am 23. August 2006 (damals allerdings noch ohne konkrete Bezugnahme auf einen Fahrzeuglenker) mit „Ich weiß keine Namen“, zu späteren Befragungsanlässen zunächst dahin, dass sie außer Wolfgang Priklopil keine weitere Person im Tatfahrzeug wahrgenommen habe, bis sie schließlich zuletzt einen von Priklopil verschiedenen Fahrzeuglenker mit Bestimmtheit ausschloss.

Die Aussagedivergenzen zwischen den Zeuginnen Kampusch und Akcan sind in ihrem wesentlichen Kern (einerseits definitiver Ausschluss eines Komplizen als Fahrzeuglenker durch das Opfer als Wageninsassin, andererseits gleichzeitige Wahrnehmung einer männlichen Person am Fahrersitz und eines weiteren, unmittelbar Gewalt anwendenden Täters durch die unbeteiligte Zeugin) plausibel nicht mit bloßen Wahrnehmungsfehlern, schlüssig vielmehr nur mit partiell bewusst unwahren Angaben einer der beiden Seiten zu erklären (dafür ausschlaggebende Motive liegen allein auf der Opferseite nahe). Dazu fällt (von staatsanwaltschaftlicher Seite erneut unbeachtet) auf, dass die Darstellungen beider Zeuginnen, soweit sie sich hinsichtlich der aus entgegengesetzter Richtung gleichzeitigen Annäherung an den Tatort wechselseitig unberührt lassen, **im Kontext eindeutig die Beteiligung zweier männlicher Personen bestätigen**: Wenn sich nämlich Kampusch dem Tatfahrzeug von dessen Heckseite her näherte und dabei den später als Wolfgang Priklopil identifizierten Täter schon aus einiger Entfernung rechts neben dem Fahrzeug am Gehsteig stehend wahrgenommen hat, dann war die gleichzeitig von Akcan aus der Gegenrichtung von der gegenüber liegenden Straßenseite her am Fahrersitz wahrgenommene männliche Person notwendiger Weise ein von (dem durch das Fahrzeug zunächst ihrer Sicht entzogenen) Wolfgang Priklopil verschiedener Komplize. Nur dann, wenn der Zeugin Akcan ohne jede Ermittlungsgrundlage unterstellt wird, sie hätte sich bei ihrer Annäherung an die Frontseite des Tatfahrzeuges in der Wahrnehmung einer männlichen Person am Lenkersitz geirrt, bliebe Raum für die von Kampusch vorgebrachte Eintäterversion. Ein derartiger Irrtum wurde der Tatzeugin nicht einmal bei der noch darzulegenden inhaltlichen Inszenierung des Kontaktgesprächs zwischen ihr und Natascha Kampusch am 3. Dezember 2009 insinuiert.

Die Anführung sämtlicher aktenkundiger Gründe, die hinreichenden Anlass gaben und geben, die Zuverlässigkeit der Angaben (auch) der tatbetroffenen Zeugin kritisch zu hinterfragen, würde hier zu weit führen. Lediglich beispielsweise sei angeführt, dass

- Natascha Kampusch aktenkundigen Ermittlungsergebnissen zufolge **jahrelang mannigfaltige Gelegenheiten, mündlich** oder (beispielsweise durch verdeckte Ablage eines entsprechenden Zettels) **schriftlich auf sich aufmerksam zu machen, ungenützt vorübergehen** ließ, wie sommerliche und winterliche Ausflüge mit Wolfgang Priklopil mit zahlreichen, ihren eigenen Angaben zu entnehmende und teilweise auch durch Zeugenaussagen (zB für Sommer 2004 in Lackenhof) bestätigte Möglichkeiten zu Drittkontakten (Gastronomie, Skiverleih, Skilift, Toilettenbesuche etc), Einkaufstätigkeiten in Super- und Baumärkten wie auch an Tankstellen und in einer Apotheke, Nachbarschaftskontakte (zB wiederkehrende Benützung des nachbarlichen

- Swimming-Pools in Straßhof), Hilfeleistungen bei Arbeiten zur Wohnungsrenovierung, Aufsuchen der Wohnung von Priklopils Mutter, Radausflüge, Ausflugsfahrt nach Orth an der Donau, durch Zeugen bestätigtes ca. halbstündiges unbeaufsichtigtes Zuwarten auf Wolfgang Priklopil in dessen PKW vor der von ihm mitbetriebenen Veranstaltungshalle in Wien 23., etc. bis hin zu einer **polizeilichen Verkehrskontrolle**, bei der sie als Beifahrerin des Wolfgang Priklopil **sogar unmittelbaren Polizeikontakt** hatte, sich jedoch auf bloßes „Augenrollen“ beschränkt haben will;
- Natascha Kampusch zum Ende ihrer Abgängigkeit eine **seelische Verfassung** zeigte, die dem Bild eines jahrelang gefangen gehaltenen und gepeinigten Entführungsopfers krass widersprach, indem sie beispielsweise trotz angeblicher achtjähriger Gefangenschaft zum Ende ihrer Abgängigkeit ehestmöglichen Kontakt weder zu ihrer Mutter, noch zu ihrem Vater suchte, vielmehr ausschließlich an der aktuellen Lebenssituation ihrer Großmutter interessiert war, sie ferner Stolz darüber äußerte, **seelisch stärker als ihr Entführer** gewesen zu sein, und schon nach kurzem Primärkontakt einen Wechsel in der Person ihres (von ihr als unerträglich abgelehnten) Rechtsbeistands forderte und damit ein Verhalten zeigte, das eher für intaktes jugendliches Selbstbewusstsein als für eine schicksalsbedingt geknickte oder angeschlagene Persönlichkeit spricht;
 - die **Tür des so genannten Verlieses** mit einer gewindeabhängigen Sperreinrichtung **ohne Mithilfe von der Innenseite** (Gegendruck) nicht komplikationsfrei (bloß zufallsabhängig) abgeschlossen werden konnte;
 - Natascha Kampusch sich im Zusammenhang mit ihrer Rückkehr aus der Abgängigkeit nach der Beschaffenheit der **für sie angeblich neuen „Euro“-Münze** erkundigte und sich eine solche zeigen ließ, obwohl sie (neben zahlreichen persönlichen Einkaufserfahrungen) ohnedies selbst über Euro-Münzen und -Banknoten verfügte, wie sich bei der Sichtung ihrer im sog. „Verlies“ verwahrten Gegenstände herausstellte;
 - laut polizeilichem Bericht vom 1. September 2006 (!) bereits damals geplant war, Natascha Kampusch unverzüglich nach dem Ende ihrer Abgängigkeit (23. August 2006) durch ihren schon damals bevollmächtigten Rechtsbeistand (Rechtsanwalt Dr. Gabriel Lansky) vom Ort ihrer damaligen Unterbringung (im Allgemeinen Krankenhaus Wien) **„wegzubringen, da sie verschiedene Verträge mit verschiedenen Medien in Österreich und Deutschland hat“**, was in der Folge erst durch sicherheitsbehördliches Einschreiten im AKH-Bereich verhindert werden konnte; dazu stellt sich die Frage, wie ein versierter Rechtsanwalt, der tatsächlich an eine länger als acht Jahre währende Verlies-Anhaltung eines im Entführungszeitpunkt 10-jährigen Kindes glaubt, überhaupt eine zur Vollmachtserteilung taugliche Geschäftsfähigkeit der mittlerweile Jugendlichen annehmen kann;
 - Natascha Kampusch die für ein Tatopfer ungewöhnliche Interviewklärung abgab, **„ihr Fall würde nie ganz geklärt werden“**;
 - sie ihre (mehr als drei Jahre nach Ende ihrer Abgängigkeit veranlasste) staatsanwaltschaftliche Vernehmung auffällig atypisch unterbrach, um sich mit ihrem Rechtsvertreter über die Tragweite ihrer unmittelbar vorangegangenen Bekundung zu beraten, dass ihr Entführer das Tatfahrzeug auch an dem von ihrer Mutter betriebenen Geschäftslokal vorbeigelenkt hätte;

- ein Kind ohne die Erfahrung funktionierender familiärer Geborgenheit sehr bald geneigt sein kann, sich im Entführungsfall mit der Täterseite zu arrangieren und deren Angebot zu einer verlockend dargestellten, familienfernen Lebensalternative anzunehmen, um schließlich später, etwa beim Eintritt in die Großjährigkeit, die Tragweite fehlender Identität und den Stellenwert einer möglichst opportunen Rückkehr aus der Abgängigkeit samt entsprechendem Handlungsbedarf voll zu erfassen;
- etc.,etc

c) Staatsanwaltschaftliche Vernachlässigung weiterer Ermittlungsansätze

Hinzu kamen zahlreiche aktienkundige Ermittlungsansätze, die den langjährigen Freund und Geschäftspartner des Wolfgang Priklopil, betreffen und von staatsanwaltschaftlicher Seite (bis heute) weder einzeln, geschweige denn in ihrem kontextbedingten Beweiswert zum Anlass genommen wurden, ihn auf justizieller Ebene mit den gebotenen detaillierten Vorhalten zu vernehmen, wie dies seitens der Evaluierungskommission wiederholt (zuletzt sogar unter Hinweis auf stichhältige Gründe für eine Antragstellung auf Anordnung der Untersuchungshaft) angeregt wurde.

1. Bei einer unmittelbaren Tatbeteiligung zweier Täter (umfassend taugliche Beweisgrundlage: Zeugin Akcan) ist es nicht bloß nahe liegend, vielmehr zwingend, dass jener Täter, dem das gemeinsame Opfer später entweicht, unverzüglich danach seinen Komplizen kontaktiert (sofortiger Handlungsbedarf wegen der grundlegenden Änderung der Situation durch Kontrollverlust über das Opfer bei anlaufender Fahndung nach dem nunmehr polizeibekanntem der beiden Täter). Vorliegend war es sein einziger langjähriger Freund und Geschäftspartner, den Wolfgang Priklopil unverzüglich nach dem Entweichen der Natascha Kampusch telefonisch kontaktierte. Priklopil hatte nach gesichertem Ermittlungsstand ein äußerst begrenztes persönliches Umfeld, aus dem lediglich eine einzige (männliche) Person für jenes Vertrauensverhältnis in Betracht kam (und kommt), das für eine Delikttausführung der in Rede stehenden Art unabdingbar war: nämlich sein einziger enger langjähriger Freund und Geschäftspartner.

Demgegenüber hätte ein ohnedies bereits polizeibekannter Einzeltäter, dem das Opfer zur Polizei entwichen ist, ohne tatbeteiligtem Komplizen (Version Kampusch) und ohne dem Erfordernis einer dringenden unverzüglichen Übergabe belastenden Materials aus seiner Unterkunft keinen Grund, sich aus der unmittelbar fahndungsgefährdeten Umgebung seines PKWs abholen zu lassen, wenn er gleichzeitig die weniger fahndungsgefährdete Anonymität der U-Bahn (Station Kagran-Donauzentrum) zur Verfügung hatte (Priklopil war nach dem Ergebnis der polizeilichen Tatortaufnahme aus seinem Haus unter Begleitumständen zum Donauzentrum geflüchtet, die ein überstürztes letztmaliges Aufsuchen des sog. Verlieses belegten: umgestürzter Tresor vor offener Verliertür, am Boden verstreute Sachwerte wie Schmuck, Bargeld, Sparbuch etc.; versehentliches Zurücklassen von Bargeld und Handy). Priklopil war Nachrichtentechniker, in seiner Unterkunft konnte (ein längst veraltetes Commodore-Modell für Spielverwendungen ausgenommen) keine elektronische Ausrüstung (PC, Speicherinstrumentarium etc) sichergestellt werden.

Im Übrigen hätte die Planung einer gewaltsamen Kindesentführung durch einen Alleintäter ohne Komplizenunterstützung in verbautem Gebiet eine Fahrzeuglenkung samt gleichzeitiger Opferkontrolle und Verhinderung von Drittwahrnehmungen (verkehrsbedingte

Anhaltephasen zB bei Rotlicht etc.) einzukalkulieren gehabt. Sie wäre demnach **a priori ohne realistische Erfolgsaussicht** gewesen.

2. Der erwähnte **Geschäftspartner** zeigte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem eigenmächtigen Entweichen der Zeugin Kampusch vom Anwesen Priklopils in Straßhof, Heinestraße 60, sinnfällige, für einen angeblich tatunbeteiligten Freund und Geschäftspartner **völlig atypische Auffälligkeiten**:

a) Er ließ Priklopil beim Donauzentrum, wo der Flüchtende seinen bereits polizeibekanntem PKW geparkt hatte, in seinen eigenen PKW einsteigen, verbrachte anschließend **mehr als fünf Stunden in unmittelbarer Nähe des Ortes**, wo er den damals aus seiner Sicht mehrfach hilfsbedürftigen Freund und Geschäftspartner ohne Geld, Telefon und vor polizeilicher Nachforschung sicherer Unterkunft aus seinem Fahrzeug aussteigen ließ und wo dieser kurz darauf von einem **Zug gerädert** wurde.

b) Er **entfernte ebenso unverzüglich wie behördlich unbehindert** nicht mehr konkretisierbare **Objekte** aus dem Anwesen Priklopils, berief sich dabei auf eine angeblich mündliche Ermächtigung durch die Mutter des Wolfgang Priklopil und erklärte dieses Vorgehen später mit der Abholung von Werkzeug, das er an Priklopil angeblich verliehen hätte; dass die Mutter des Verstorbenen die Erteilung einer derartigen Ermächtigung verneinte, fügt sich in das Bild.

c) Er organisierte (als zuletzt angeblich nur sporadische Kontakte unterhaltender Freund) innerhalb weniger Tage eine **Pressekonferenz**, bei der er eine von seiner Schwester konzipierte, **inhaltlich unrichtige Erklärung** verlas und strikt hinzufügte, für darüber hinaus gehende Auskünfte nicht zur Verfügung zu stehen.

d) Er präsentierte – **nach entsprechender Einmahnung durch seine Schwester** (der Autorin seiner tatsachenwidrigen Presseerklärung) – einen **Zettel mit dem handschriftlichen Schriftzug „Mama“** als angeblichen Versuch des Wolfgang Priklopil, Abschiedsworte zwecks Übergabe an seine (Priklopils) Mutter zu verfassen. Ein erwachsener Mann, der seinem Freund einen ausschließlich mit „Mama“ beschriebenen Zettel als angeblichen Abschiedsgruß mit dem Ersuchen übergibt, ihn im Ernstfall an die Mutter weiterzuleiten, widerspricht jedweder Lebenserfahrung.

Es war daher nicht verwunderlich, dass laut **kriminaltechnischem Untersuchungsbericht des Bundeskriminalamts – Abteilung Handschriften und Urkunden - vom 18. November 2009** dieser Schriftzug nach Maßgabe verfügbarer Vergleichshandschriften keinen Anhaltspunkt für eine Urheberschaft des Wolfgang Priklopil aufweist, dafür aber **„einzelne aufzeigenswerte graphische Übereinstimmungen“** mit der Handschrift des **befreundeten Geschäftspartners**. Dem daraus folgenden gravierenden Fälschungsverdacht mit nahe liegendem neuem und erweitertem Ermittlungsbedarf schenkte die damals (wie auch bereits längerfristig zuvor) zum Ermittlungsabbruch entschlossene Staatsanwaltschaft (vgl. Ignorierung des im Innenministerium erarbeiteten Besprechungsergebnisses vom 30. April 2008 durch den negativen staatsanwaltschaftlichen Vorhabensbericht an das Bundesministerium für Justiz; profil-Interview LOSTA Dr. Pleischl aus Juli 2009 – dazu Beilage 1) keine wie immer geartete Beachtung. Die Staatsanwaltschaft ging vielmehr mit dem im Folgenden zu 5.) behandelten Ermittlungsabschluss vor, dessen Verwirklichung eine gezielte Entschärfung der akzentuierten Angaben der Tatzeugin Ishtar Rahel Akcan über die Beteiligung zweier Tatkomplizen zur unabdingbaren Voraussetzung hatte.

e) Der befreundete Geschäftspartner wurde kurz nach der Auffindung des toten Wolfgang Priklopil bei einer mit diesem gemeinsam gewerblich genutzten Halle polizeilich

bei der Verbringung (gleichfalls) nicht näher festgestellter Gegenstände betreten und verlor dabei ohne vorangegangene Konkretisierung des sicherheitsbehördlichen Einsatzgrundes in einem für die intervenierende Polizeibeamtin massivst alarmierenden Ausmaß die Fassung (Schweißausbruch, Gesichtsblasser, Zittern), wobei ihm die spontane Frage „Hot er's(ie) umbrocht,“ entglitt (die entsprechende Festnahmeanregung der lediglich für die Sicherung des Einsatzortes zuständigen Polizeibeamtin CI Wipfler blieb seitens der operativen sicherheitsbehördlichen Einsatzverantwortung unbeachtet).

Der vorerwähnten Fragestellung, ordnet man ihr eine Ausrichtung auf Natascha Kampusch zu, kommt aus der Sicht keiner der vom in Rede stehenden Geschäftspartner angebotenen Versionen seiner letzten Kontakte zu Wolfgang Priklopil schlüssige Sinnhaftigkeit zu:

Nach der Erstversion, Priklopil hätte ihm gegenüber die Flucht vor der Polizei lediglich mit krass vorschriftswidrigem Verkehrsverhalten begründet, konnte der Geschäftspartner von den Zusammenhängen Priklopil – Kampusch keine Kenntnis besitzen. Die polizeilich bekundete Fragestellung nach einer Tötung der Entführten war daher zum Nachteil des Fragenden massiv belastend. Nach dem Wechsel seines Rechtsbeistandes im Herbst 2009 ersetzte er dann (mit einer Verspätung von mehr als drei Jahren nach dem Ende der Abgängigkeit der Natascha Kampusch) seine bisherige Einlassung durch eine Zweitvariante, wonach Wolfgang Priklopil nach seiner Abholung vom Donauzentrum eine „Lebensbeichte“ mit dem Eingeständnis der Entführung samt anschließender achtjähriger Anhaltung der Natascha Kampusch eröffnet hätte. Das damit ersichtlich verbundene Ziel, den belastenden Aussagewert der Angaben der Polizeibeamtin Chefinspektorin Wipfler zu der erwähnten Verbalreaktion (Hot er's umbrocht?“) plausibel zu entkräften, wurde damit jedoch nicht erreicht: die Frage nach einer allfälligen zwischenzeitigen Tötung des Opfers, das inhaltlich der angeblichen, kurz zuvor erfahrenen Lebensbeichte des Täters zur fahndenden Polizei geflüchtet und damit auch nach dem Wissensstand des Geschäftspartners dem Täterzugriff entzogen war, macht nicht mehr Sinn, als die versehentlich unterlaufene Bekundung eines Informationsstandes, den er nach eigener Erstversion gar nicht haben konnte.

Nahe liegender schlüssiger Sinn kommt der Fragestellung hingegen zu, wenn sie in Wahrheit – mit identem dialektgeprägtem Ausspracheeffekt „Hot er'si umbracht?“ – auf Wolfgang Priklopil selbst ausgerichtet war. Verdachtsmomente in der Richtung, dass jemand, der allenfalls Grund zur Fälschung ansatzweiser Abschiedszeilen eines in der Folge auf Bahngleisen gerädert Vorgefundenen an seine Mutter gefunden haben kann (kriminaltechnischer graphologischer Untersuchungsbericht vom 18. November 2009), auch daran interessiert gewesen sein könnte, anlaufende sicherheitsbehördliche Ermittlungsinitiativen in Richtung Selbstmord zu kanalisieren, sind zumindest vorweg nicht von der Hand zu weisen und demzufolge jedenfalls aufklärungsbedürftig. Aus potentieller Tätersicht wären ein paar Buchstaben, die planmäßig als abgebrochene Initiative zu einem Abschiedsbrief an die Mutter ins Treffen geführt werden, unschwer als graphologisch weniger verfänglich zu erkennen, als eine allfällige Komplettfälschung eines ganzen oder mehrerer vollständiger Sätze.

Dass der Priklopil-Geschäftspartner als Zeuge vor dem Bezirksgericht Gleisdorf (von damals anwesenden Mitgliedern der Evaluierungskommission persönlich wahrgenommen und teilweise auch mitnotiert, wenn auch ohne Niederschlag im gerafften gerichtlichen Verhandlungsprotokoll) im Widerspruch zu den aktenkundigen Angaben der erwähnten Polizeibeamtin definitiv abstritt, eine derartige Fragestellung („Hot er's umbrocht?“) überhaupt geäußert zu haben, sei nur zur Abrundung hinzugefügt.

f) Nachdem bekannt geworden war, dass Natascha Kampusch am 2. März 1998 mit einem weiß lackierten Kastenwagen entführt worden war, hat der Priklopil-Freund und Geschäftspartner seinen eigenen Angaben zufolge gemeinsam mit dem befreundeten Rudolf Hürner Überlegungen in der Richtung angestellt, ob Wolfgang Priklopil, um dessen gleichartigen Kastenwagen sie wussten, als Täter in Betracht kommen könnte. Diesen Gedanken will er gemeinsam mit dem genannten Freund, der dies bestätigt, jedoch verworfen haben.

Gleichzeitig gibt er aber zu, in unmittelbarem zeitlichem Umfeld zur Entführung der Natascha Kampusch einen Bagger auf das von Wolfgang Priklopil bewohnte Anwesen Straßhof, Heinestraße 60, verbracht, für entsprechende Arbeiten des Priklopil dort bis zum Abtransport zum elterlichen Besitz in Mistelbach im Mai 1998 belassen und mit dem Gerät auch selbst gelegentlich auf dem Grundstück – wie er sagt – „geübt“ zu haben. Im Kontext mit der (auch durch die Angaben der Natascha Kampusch belegten) Tatsache, dass das so genannte Verlies im Zeitpunkt der Entführung noch nicht für eine längerfristige Bewohnbarkeit ausgestattet war, insbesondere auch die Installation der in einen Heckenabschnitt mündenden Ent- und Belüftungseinrichtung mit nachträglichen Erdbewegungen verbunden war, der Priklopil-Geschäftspartner, teilweise durch aktenkundige Lichtbilder belegt, sowohl vor als auch nach dem 2. März 1998 an Umbauten in und an dem von Priklopil bewohnten Haus (teils auch durch Bereitstellung von Arbeitern) beteiligt war, bestand und bestünde nach wie vor sinnfälliger Aufklärungsbedarf in der Richtung, aus welchem Grund die damals aktuellen Baggerarbeiten auf dem gesprächsweise als allfällige Täter- und Opferunterkunft in Betracht gezogenen Anwesen bei den erwähnten, auch von Rudolf Hürner bestätigten, gemeinsamen Überlegungen keine Rolle gespielt haben sollen.

g) Auffällig waren und sind auch Veranlassungen des Geschäftspartners und seiner ab dem Wiederauftreten der Natascha Kampusch atypisch umtriebigen Schwester, einer Juristin, welche in zeitlicher Nähe zum Ableben des Wolfgang Priklopil dessen Mutter betrafen. Diese Juristin erwirkte bei der Mutter des Wolfgang Priklopil die Erteilung einer weitgehenden Vollmacht, auf deren rechtlicher Basis sie namens der Vollmachtgeberin zwei deren verstorbenem Sohn gehörige Eigentumswohnungen an ihren Bruder, den Priklopil-Freund, verkaufte, wobei der Kaufpreis inhaltlich der Vertragstextierung jeweils durch Gegenverrechnung mit angeblich noch offenen geschäftlichen Geldforderungen des Käufers an Wolfgang Priklopil als bezahlt zu gelten hatte. Diese Geldforderungen waren in keiner Weise belegt. Mag es auch zutreffen, dass die durch den Tod ihres Sohnes naturgemäß massiv getroffene Mutter Primärsorgen hatte, die vermögensrechtliche Belange in den Hintergrund treten ließen, eine unkritische Bereitschaft, erhebliche Teile des ihr vor tragischem Hintergrund zufallenden Vermögens in großem Stil zu verschenken, ist weder ihren aktenkundigen Angaben, noch sonstigen Ermittlungsergebnissen zu entnehmen. Vielmehr hat sie ihren Angaben zufolge den Geschäftspartner ihres Sohnes im Zusammenhang mit dessen Ableben nach dem aufrechten Bestand von Geschäfts- oder sonstigen Schulden ihres verstorbenen Sohnes gefragt, was vom Angesprochenen mit der Äußerung „Nein, im Gegenteil ...“ verneint worden sei.

Nach polizeilichen Ermittlungen verfügte der Priklopil-Freund und Firmenpartner bereits zuvor über mehr als zehn Eigentumswohnungen, die er zum Teil an junge Frauen aus Osteuropa vermietete.

Die vorerwähnte Juristin erledigte ferner für ihre Vollmachtgeberin zur Hintanhaltung weiterer Kontaktversuche von Medienvertretern (ihren Angaben zufolge aus

Mitleid bzw. menschlichen Gründen) die Formalitäten einer Namensänderung und den **Ankauf einer Wohnung** in einem anderen Wiener Gemeindebezirk, zu welcher erneut ihr **Bruder als grundbücherlicher Eigentümer** ausgewiesen ist, während die den Kaufpreis aufbringende Mutter Wolfgang Priklopils lediglich ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt erhalten hat. Die Juristin und Schwester des Priklopil-Freundes war es auch, die trotz bis dahin lediglich sporadischer Kontakte zur Familie Priklopil umgehend das Begräbnis (Urnenbeisetzung ?) für Wolfgang Priklopil organisierte und es veranlasste, dass der Verstorbene unter einem seine wahre Identität verschleiern Namen auf dem Friedhof ihres Wohnortes Laxenburg beigesetzt wurde.

Entsprechende Zwischenberichte des Bundeskriminalamts an die Staatsanwaltschaft Wien waren nicht geeignet, dortige Reaktionen, geschweige denn weiteres Ermittlungsinteresse auszulösen

3. Natascha Kampusch vollendete am 17. Februar 2006 ihr 18. Lebensjahr. Wolfgang Priklopil schenkte ihr zu diesem Anlass eine mit entsprechender Aufschrift versehene **Geburtstagsorte**, die der Geschäftspartner über Ersuchen Priklopils durch seine Ehegattin anfertigen ließ. Da sich Wolfgang Priklopil damit – unter der Annahme seiner Alleintäterschaft bei der Kampusch-Entführung – im Verhältnis zu seinem diesfalls uneingeweihten Freund und Geschäftspartner einem belastenden Erklärungsbedarf ausgesetzt hätte, der für ihn durch eine unverfängliche Tortenbeschaffung von dritter Seite leicht vermeidbar gewesen wäre, kommt der gewählten Vorgangsweise gleichfalls eine kontextabrundende Indizwirkung zu.

4. Die **Verfahrenseinlassung des ermittlungsbetroffenen Geschäftspartners** erfuhr in zeitlichem Zusammenhang mit dem Vollmachtswechsel in seiner Rechtsvertretung eine (neben der die Lebensbeichte Priklopils betreffenden Letztversion) weitere wesentliche Änderung. Den Geldtransfer im Ausmaß von rund einer halben Million Schilling, der im März 1998 über ein auf den Namen der Mutter des Wolfgang Priklopil lautendes Konto rückabgewickelt wurde, erklärte der Priklopil-Firmenpartner bis Herbst 2009 damit, dass er Priklopil (ohne jede schriftliche Absicherung) für einen von diesem ins Auge gefassten Ankauf eines PKWs der Marke Porsche ein Darlehen in der erwähnten Höhe gewährt hätte. Der Ankauf wäre in der Folge gescheitert und er hätte das Darlehen auf dem besagten Überweisungsweg zurückerhalten. Dieser Erstversion lief zuwider, dass Priklopil erwiesenermaßen erst kurz zuvor einen teuren BMW der Serie 850 gekauft hatte und der Geschäftspartner nicht imstande war, den mit der behaupteten Darlehensgewährung angeblich zusammenhängenden Porsche-Ankauf auch nur ansatzweise durch entsprechende Kontakthinweise zu konkretisieren. Der Geldtransfer wird von ihm daher seit Herbst 2009 in einer von der Erstversion abweichenden Variante, nämlich mit rein fiskalischen Zielsetzungen erklärt, schlüssig jedoch ebenso wenig begründet wie überhaupt diese Änderung seiner Verantwortung.

Schlüssig zu erklären wäre der Geldtransfer hingegen mit der Rückabwicklung eines bereits in Angriff genommenen, aus welchen Gründen auch immer abgebrochenen kriminellen Geschäftskontaktes (zB Entgeltrückzahlung nach unterbliebener Inanspruchnahme einer vereinbarten Leistung). Dass das sog. Verlies am Tag der Entführung noch weitgehend adaptierungsbedürftig und für eine längere Anhaltung nicht eingerichtet war, spricht ebenso für eine ursprünglich tatplangemäße Weiterführung des Opfers zu einem kriminellen Abnehmerkreis, wie einzelne Komponenten des von Kampusch beschriebenen Verhaltens des Wolfgang Priklopil im Anschluss an ihre Entführung.

5. Aus staatsanwaltschaftlicher Sicht konnte es auch als nicht ausschlaggebend auf sich beruhen, dass besagter Geschäftspartner nach aktenkundigen Ermittlungsergebnissen ein **Zusammentreffen mit Wolfgang Priklopil und Natascha Kampusch**, das zumindest für den Bereich einer gemeinsam betriebenen Veranstaltungshalle unbestrittenermaßen erwiesen ist, bei seiner polizeilichen Befragung damit erklärt hat, Priklopil hätte ihm das Mädchen als Helferin aus seiner Nachbarschaft vorgestellt, während er Natascha Kampusch auf die Frage eines Mitarbeiters, um wen es sich bei dem Mädchen handle, als Verwandte aus einer früheren Ehe bezeichnete.

6. Der Priklopil-Freund hat Natascha Kampusch, die ihm bis dahin angeblich nur von dem oben erwähnten einmaligen Streifkontakt bei der Veranstaltungshalle im 23. Wiener Gemeindebezirk bekannt war, kurz nach dem Ende ihrer Abgängigkeit im Allgemeinen Krankenhaus in Wien besucht und mit ihr in den Folgewochen **an die einhundert Telefonate** geführt, die zum Teil **stundenlang** andauerten. Sinn und Zweck dieser Telefonate wird beiderseits mit dem Bestreben erklärt, das jeweils eigene Persönlichkeitsbild von Wolfgang Priklopil mit Hilfe des anderen Gesprächspartners zu vervollständigen und abzurunden.

Was der Geschäftspartner und Freund Priklopils bei seinen späteren polizeilichen Befragungen an begrenztem Einblick in die Lebensführung Wolfgang Priklopils preisgab, lässt mit wenigen Ausnahmen sein Bemühen erkennen, die Kampusch-Angaben nicht zu konterkarieren.

7. Auf Grund der Aufzeichnung einer Überwachungskamera am Informationsschalter des Donauzentrums ist erwiesen, dass der flüchtende Wolfgang Priklopil den **Fahrzeugschlüssel** zu seinem BMW 850 in der Weise mit sich führte, dass der Schlüssel mit einem Anhänger bzw. Etui verbunden war. Bei der Leiche des Wolfgang Priklopil wurde der Schlüssel jedoch ohne jedes Zubehör **vorgefunden**, während das von der Überwachungskamera festgehaltene Zubehör im Handschuhfach jenes Wagens sichergestellt werden konnte, mit dem ihn sein Geschäftspartner vom Donauzentrum abgeholt hatte.

Dazu befragt gab Letzterer zunächst an, er **könne** sich daran **erinnern**, dass Wolfgang Priklopil als Beifahrer in seinem PKW mit seinem eigenen Fahrzeugschlüssel gespielt, dabei möglicherweise den Anhänger und das Etui vom Schlüssel gelöst und im Handschuhfach hinterlegt habe. Die Frage nach dem wesentlich auffälligerem Detail, ob nämlich mit dem Zusteigen des Priklopil in seinen PKW auch ein Umladen von Gegenständen verbunden gewesen wäre, beantwortete er demgegenüber damit, er **könne sich an einen derartigen Vorgang nicht erinnern**. Zuletzt brachte er am 13. November 2009 vor, den Schlüsselanhänger von Priklopil als persönliches Erinnerungsstück **geschenkt** erhalten zu haben.

Ad 3.): Langfristige staatsanwaltschaftliche Behinderung des Innenressorts bei der ressortinternen Fachaufsicht und Evaluierung der sicherheitsbehördlichen Fallbehandlung

Natascha Kampusch wurde, durchwegs **polizeilich**, am 24., 30. und 31. August 2006, ferner am 2., 3., 7. und 15. September 2006 vernommen, wobei die Vernehmungsniederschriften aus Opferschutzinteressen ab dem 30. August 2006 jeweils nur einfach im Original ausgefertigt und unverzüglich unter justiziellen Verschluss genommen wurden. Anlass für diese damals nachvollziehbare und sachlich auch zu rechtfertigende Maßnahme war die nicht unbegründete Sorge vor unbefugtem medialem Zugriff auf sensible

Aussagepassagen und denkbarer, damit verbundener Verletzungen der Intimsphäre des Entführungsopfers.

Die evaluierungssentielle Prüfung der Frage, ob kriminalpolizeilich sämtliche verfügbaren Ermittlungsansätze sachdienlich erfasst und behandelt wurden, setzt zwangsläufig auch eine umfassende Kenntnis der **polizeilichen Niederschriften mit Natascha Kampusch** voraus. Es bedurfte **mehr als einjähriger Bemühungen** und letztlich der Abhilfe durch die aktuelle Bundesministerin für Justiz, bis schließlich Ende Juli 2009 (wenn auch unter schikanösen Rahmenbedingungen) zwei Beamten des Bundeskriminalamtes (Oberst Kröll und Chefinspektor Linzer) eine entsprechende Einsichtnahme gewährt wurde, wobei die Beamten lediglich Notizen machen, keine Kopien anfertigen und während der Einsicht auch kein Handy benützen durften. Den eingesehenen Niederschriften war unter anderem auch zu entnehmen, dass Natascha Kampusch während der Zeit ihrer Abgängigkeit nicht nur zahlreiche und vielfältige Möglichkeiten, auf sich aufmerksam zu machen, ungenützt ließ, sondern dazu auch optimal geeignete Zwischenfälle, wie zum Beispiel die bereits vorerwähnte **polizeiliche Verkehrskontrolle**, der sie als Beifahrerin des Fahrzeuglenkers Wolfgang Priklopil beiwohnte.

Ad 4.): Mediale Verbreitung krass wahrheitswidriger Informationen:

Die ab Herbst 2008 zur weiteren Fallbearbeitung eingesetzte operative Sonderkommission des Bundeskriminalamtes erstattete der Staatsanwaltschaft Wien zum Ermittlungsfortgang in der Zeit vom **4. Februar 2009 bis 14. Juli 2009 insgesamt sechs Zwischenberichte**, denen insbesondere die Ergebnisse der **Befragungen von insgesamt 102 Personen und zwei Zeugenvernehmungen** zugrunde lagen (dazu der von Oberst Kröll verfasste Bericht – Beilage 3). Obwohl diesen kriminalpolizeilichen Berichten wiederholt weiterer ermittlungsstrategischer Handlungsbedarf zu entnehmen war, **unterblieb** dazu seitens der im Ermittlungsverfahren leitungsbefugten Staatsanwaltschaft Wien **jedweder Rückkontakt bzw. jedwede Reaktion**.

Dessenungeachtet verstieg sich der damalige **Mediensprecher dieser Behörde, Staatsanwalt Dr. Gerhard Jarosch**, in sommerlichen Zeitungsinterviews zu den **die Realität krass verkehrenden Behauptungen**, „dass die Kriminalisten in acht Monaten nur eine einzige Einvernahme durchgeführt haben, was nicht eben viel“ sei (Tageszeitung Kurier) bzw. „Wir hatten der SOKO schon im November 2008 den Auftrag gegeben, vier Personen einzuvernehmen – eine wurde davon tatsächlich befragt“ (Tageszeitung Heute). In Wahrheit mussten die Oberstaatsanwaltschaft Wien und die Staatsanwaltschaft Wien im vorangegangenen Jahr monatelang zur Fortführung des Ermittlungsverfahrens gedrängt werden, bis ihr dann (mit Unterstützung auf Ministerebene) im November 2008 der kursorische Auftrag zu bloßen zweckdienlichen „Erkundigungen“ (ohne auch nur einen einzigen Vernehmungsauftrag) abgerungen werden konnte.

Nicht anders verhält es sich mit jenen medialen Stellungnahmen des **Leitenden Oberstaatsanwalts Dr. Pleischl**, in denen er den „Fall Kampusch“ als „bis zum ‚Geht nicht mehr‘ ermittelt“ bezeichnete, obwohl bis dahin von justizieller Seite sachdienliche Ermittlungsbeiträge nicht einmal versucht worden waren.

Sämtliche oben angesprochenen Ermittlungsdetails sind federführend dem Einsatz und den kriminalistischen Fähigkeiten von Polizeioberst Franz Kröll zu verdanken, der in seinem Wirken bis Sommer 2009 durch ein dreiköpfiges Team unterstützt wurde, das aus dem Bundeskriminalamt zugeteilt, gleichfalls hochqualifizierten und ambitionierten Beamten bestand. Die Mitglieder der Evaluierungskommission, die ab ihrer weiterführenden

Neubestellung im Dezember 2008 mit dem operativen Ermittlungsteam des Bundeskriminalamtes in fortgesetztem engen Kontakt standen, konnten sich unmittelbar von den frustrierenden Auswirkungen überzeugen, die das Fehlen jedweder staatsanwaltschaftlichen Reaktion auf die polizeilichen Zwischenberichte welcher Art auch immer bei den ermittelnden Beamten auslösten. Dass diese Frustration dann mit den oben erwähnten absurden staatsanwaltschaftlichen Presseerklärungen massiver Fassungslosigkeit wich, versteht sich von selbst.

Ad 5.): Staatsanwaltschaftliche Druckausübung auf Oberst Kröll in Richtung Ermittlungseinstellung per Jahresende 2009

Die Ergebnisse der im Jahr 2009 intensivierten Ermittlungen brachten auf der Basis vor allem der Angaben der Zeugin Ishtar Rahel Akcan, der besonderen Auffälligkeiten im objektivierten Verhalten des Freundes und Geschäftspartners von Wolfgang Priklopil, der mehrfachen Widersprüche in seiner in wesentlichen Punkten widerlegten Verfahrenseinlassung, wie auch mit der Singularität seines Naheverhältnisses zu Wolfgang Priklopil eine sinnfällige Verdichtung und Abrundung des Verdachtes mit sich, dass es sich bei ihm um den von der genannten Zeugin beobachteten Entführungskomplizen handelt. Hinzu kam schließlich, wie oben dargelegt, der graphologische Untersuchungsbericht des Bundeskriminalamtes vom 18. November 2009 mit dem diesen Verdächtigen zusätzlich belastenden Aussagewert, dass es sich bei dem von ihm als angebliche Zuschrift des Wolfgang Priklopil an seine Mutter ausgegebenen Schriftzug mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Fälschung handelt. Bei der am **20. November 2009 durchgeführten Erörterung des Ermittlungsstandes durch die Mitglieder der Evaluierungskommission und OStA Dr. Mühlbacher** war unter anderem auch Oberst Franz Kröll als operativer Leiter der Sonderkommission des Bundeskriminalamtes anwesend. Dabei musste er ebenso wie die Mitglieder der Evaluierungskommission erneut zur Kenntnis nehmen, dass von staatsanwaltschaftlicher Seite keine Ermittlungsbereitschaft bestand, die darüber hinausgegangen wäre, was (die ab Austritt aus ihrer Abgängigkeit von den Rechtsanwaltspartnern Dr. Lansky/Dr. Ganzger vertretene) Natascha Kampusch zum Verfahrensgegenstand vorgebracht hatte. Zum wesentlichen Besprechungsablauf ist auf oben bereits Gesagtes und insbesondere nochmals darauf zu verweisen, dass OStA Dr. Mühlbacher dabei trotz des offenen Ausgangs der (erst nach entsprechender nachdrücklicher Reklamation letztlich doch) in Aussicht genommenen Gegenüberstellung der divergierend aussagenden Tatzeuginnen **bereits am 20. November 2009 mit vorgefasster inhaltlicher Bestimmtheit von der finalen Pressekonferenz Anfang Jänner 2010** ausging. Diese staatsanwaltschaftliche Sperrhaltung gegenüber den kriminalpolizeilichen Ermittlungsfortschritten veranlasste Oberst Kröll nach dem Ende der Besprechung im Zuge eines kurzen Meinungsaustauschs mit dem Gefertigten zu massiver Resignation („sinnloses Anrennen gegen Betonwand“). Diese war umso verständlicher, als zum damaligen Zeitpunkt eine gleichfalls mit führendem Ermittlungsverdienst von Oberst Kröll erarbeitete **Strafanzeige vom 30. Jänner 2009**, die (ohne unmittelbarem Konnex zum „Fall Kampusch“) mit schwerer Körperverletzung eines potentiellen weiblichen Mißbrauchsopfers und schwerem Betrug zwei Kapitalverbrechen (samt einem Antrag auf **Kontoöffnung**) zum Gegenstand hatte, **seit nahezu einem Jahr** auf eine staatsanwaltschaftliche Erledigung wartete.

Was dann allerdings am **3. Dezember 2009** unter der Etikette „Gegenüberstellung“ unter der formalen Leitung von Oberst Kröll ablief und von ihm am Folgetag in einem Amtsvermerk (§ 95 StPO) auch festgehalten wurde (**Beilage 4**), hatte mit der von Mitgliedern der Evaluierungskommission nicht erst am 20. November 2009 als unabdingbar reklamierten Gegenüberstellung der beiden Tatzeuginnen im Sinn des § 163 Abs. 3 StPO nichts zu tun und stand in diametralem Gegensatz zu all jenen Grundsätzen und vernehmungstechnischen Gepflogenheiten, von denen das einschlägige Wirken dieses in jeder Hinsicht vorbildlichen Polizeibeamten bis dahin regelmäßig bestimmt war. Die ohne jede Bezugnahme auf die zahlreichen vorangegangenen Angaben der Zeugin Akcan zu dem von ihr neben Wolfgang Priklopil gleichzeitig wahrgenommenen Fahrzeuglenker praktizierte suggestive „Umpolung“ der Genannten auf eine völlig unkritische **Danksagung an Natascha Kampusch** dafür, dass sie ihr „**die Angst vor einem zweiten Täter nehme** und sie nun wieder ruhig schlafen könne“, ist vor dem Hintergrund der besonderen Fachqualifikation, der detaillierten Aktenkenntnis und der außergewöhnlichen Gewissenhaftigkeit, die Oberst Kröll in seinem polizeilichen Werdegang stets auszeichneten, nur als Vorgabe schlüssig zu erklären, zu deren Umsetzung sich Oberst Kröll in Kapitulation vor der bereits rund zwei Jahre währenden staatsanwaltschaftlichen Ignorierung seines Ermittlungseinsatzes und der dabei erzielten Erfolge letztlich gegen seine Überzeugung verstanden hat. Dass die aus nahe liegenden Gründen über die Gesprächsentwicklung verwunderte und ansatzweise dagegen auftretende Mutter der Zeugin Ishtar Rahel Akcan, Rosa Akcan, deswegen auch noch ausdrücklich abgemahnt wurde, rundet das Gesamtbild der Inszenierung vom 3. Dezember 2009 ab, die letztlich darin gipfelte, dass der Tatzeugin entgegen ihrer ausdrücklichen wiederholten Identifizierung des Tatfahrzeuges an dem atypischen heckseitigen „Buckel“ die Möglichkeit eingeredet wurde, dass es sich bei dem an einer der Folgekreuzungen neuerlich wahrgenommenen weißen Kastenwagen mit verdunkelten Seitenscheiben um einen vom Tatfahrzeug verschiedenen Wagen gehandelt haben könnte.

Oberst Franz Kröll war die Tragweite der **objektiv pflichtwidrigen Gegenüberstellungsfarce vom 3. Dezember 2009** als Grundlage des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsabschlusses voll bewusst. Im Gegensatz zu seiner sonstigen Gepflogenheit, vor wichtigen Ermittlungsschritten, insbesondere auch bei der Erarbeitung von Fragenprogrammen, mit denen er anstehende Befragungen und Vernehmungen akzentuierter Bedeutung regelmäßig vorbereitete, persönlichen beratenden Kontakt zu Personen seines Vertrauens zu suchen, vermied er in Anbahnung der so genannten „Gegenüberstellung“ vom 3. Dezember 2009, die in dieser Form (insbesondere ohne unmittelbare Einbindung der Justizebene) weder am 20. November 2009 angesprochen wurde, noch akzeptiert worden wäre, jedwede derartige Kontaktaufnahme. In einem kollegialen Mail vom **16. Dezember 2009** brachte Oberst Kröll zum Ausdruck, dass ihm die **Beendigung des Ermittlungsverfahrens „unmissverständlich nahe gelegt“** worden war. Dem Mail ist auch zu entnehmen, dass er kollegiale Kritik in Erwägung zog, die – so der Wortlaut des Mails vom 16. Dezember 2009 - sein „weiteres Leben in einem Siechenheim erforderlich machen könnte“. Obwohl er die operative Sonderkommission des Bundeskriminalamtes geleitet hatte, lehnte er es ab, sich für die planmäßige abschließende Pressekonferenz im Jänner 2010 zur Verfügung zu stellen, deren inhaltlicher Ablauf für jeden, der die tatsächlichen Ermittlungsergebnisse kannte, unverständlich war. In den Folgemonaten äußerte Oberst Kröll immer wieder Selbstvorwürfe in der Richtung, das negative Endergebnis des Ermittlungsverfahrens zum „Fall Kampusch“ verschuldet zu haben, bis er sich letztlich am 25. Juni 2010 mit einer alten Dienstpistole das Leben nahm.

Schlussbemerkung

Wie eingangs erwähnt fällt es mir nicht leicht, dieses Schreiben an Sie, sehr geehrte Frau Dr. Glawischig, und Sie, sehr geehrte Herren Klubobmänner der Parlamentsparteien, zu richten. Es widerstrebt mir massivst, als der Justiz nach wie vor engst verbundener ehemaliger Verantwortungsträger mit den vorstehenden Ausführungen dazu beizutragen, dass mein früheres berufliches Umfeld in ein negatives Licht gerückt wird. Dies umso mehr als es die Gesamtheit der in richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Funktion regelmäßig und überwiegend ausgezeichnete Arbeit leistenden Kollegenschaft ist, die erfahrungsgemäß vorschnellen Vorurteilen und ungerechtfertigten Generalisierungen ausgesetzt ist.

Was hier jedoch aus dominierendem öffentlichem Interesse aufgezeigt werden musste, ist die **fachlich nicht nachvollziehbare Pflichtverweigerung führender staatsanwaltschaftlicher Verantwortungsträger** und das **Scheitern des Versuchs, die nach Lage des Falles gebotene Abhilfe an oberster Verantwortungsebene zu erwirken**. Defizite einer Justiz, in der es möglich ist, dass im Bereich der Kapitaldelinquenz Beweisgrundlagen von (isoliert betrachtet wie auch kontextbedingt) schlagender Qualität (aus welchen Gründen auch immer) solange mit methodischer Beharrlichkeit unter den Tisch gekehrt werden, bis sich ein damit konfrontierter vorbildlich pflichtbewusster Beamter aus Resignation und Frustration gezwungen sieht, seine Ermittlungsbemühungen im Sinn übergeordneter Weichenstellungen zu finalisieren und sich in der Folge mit Selbstvorwürfen soweit unter Druck zu setzen, dass er keinen anderen Ausweg als den Freitod sieht, während es exponierten Verdachtsträgern mit jahrelanger tatenloser Duldung von staatsanwaltschaftlicher Seite ermöglicht wird, mögliche Beweisgrundlagen zu neutralisieren und vorgebrachte Exkulpierungsvarianten ohne jede Nachteilsfolgen nach Belieben und nach jeweils aktuellem Bedarf zu adaptieren, kann nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Hinzuzufügen ist, dass jene justiziellen Erfahrungen, die der Vorsitzende der Evaluierungskommission, Präsident des Verfassungsgerichtshofes i.R. Univ.-Prof. Dr. Ludwig Adamovich, bisher im Zusammenhang mit dem von der Mutter der Natascha Kampusch gegen ihn angestregten Privatanklageverfahren machen musste, nicht geeignet sind, zu gesteigertem Vertrauen in die aktuelle justizielle Strafrechtspflege zu ermutigen. Dass er in erster Instanz (wenn auch noch nicht rechtskräftig) von einer Richterin, die die Tochter des in führender Mitverantwortung im Ermittlungsverfahren zum „Fall Kampusch“ tätig gewesen (inzwischen in den dauernden Ruhestand übergetretenen) Leiters der Staatsanwaltschaft Wien ist und deshalb im unmittelbaren Umfeld gesetzlicher Ausgeschlossenheit (§ 43 Abs 1 Z 1 StPO) jedenfalls im Interesse der gebotenen objektiven Anscheinsvermeidung zur Erklärung ihrer Befangenheit verpflichtet gewesen wäre, am 24. Dezember 2009 (!) des Vergehens der üblen Nachrede schuldig erkannt wurde, kann zwar naturgemäß nicht in der Verantwortung der Bundesministerin für Justiz liegen, fügt sich aber nach Maßgabe der dieses Urteil und das vorangegangene erstinstanzliche Verfahren prägenden Modalitäten nahtlos in die Fassungslosigkeit, die eine fachkundige Nachbetrachtung des gesamten Ermittlungskomplexes auslösen muss. Vor dem Hintergrund der oben nur angerissenen Ermittlungsergebnisse, beurteilte die Erstrichterin in fugenloser Anknüpfung an das staatsanwaltschaftliche Fallengagement im Hauptverfahren (bei gleichzeitiger Abweisung von Beweisanträgen) die „Feststellungen zur Entführung und Gefangenschaft der Natascha Kampusch“ in der Begründung ihres Urteils als „notorisch“.

weil sie „Gegenstand weltweiter Berichterstattung“ waren und „sogar Eingang in die enzyklopädische Webseite wikipedia“ gefunden haben. Dazu erübrigt sich jeder Kommentar.

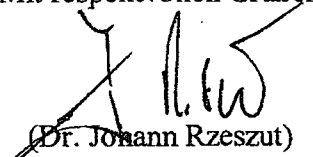
Aus menschlicher Sicht ist es verständlich, einer (heute) jungen Frau, die als zehnjähriges Kind unbestrittenermaßen aus schwieriger familiärer Umgebung entführt, in ihrer weiteren Entwicklung mit jedenfalls atypischen Rahmenbedingungen belastet wurde und schon deshalb persönlich nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, was die inhaltliche Ausrichtung ihrer aktuellen Öffentlichkeitskontakte bestimmt, möglichst schonend zu begegnen. Die exklusive Rücksichtnahme auf Opferinteressen hat aber dort ihre Zulässigkeitsgrenze, wo sinnfällige Ermittlungsansätze den Verdacht schwerkrimineller Komplizenschaft von dritter Seite und eine **Prüfung der Frage** nahe legen, ob die in mehrfacher Hinsicht mit objektivierten Ermittlungsergebnissen schlüssig nicht in Einklang zu bringende (teils vom Opfer selbst widersprüchlich und mit wechselnden Detailangaben begründete) Behauptung, durch mehr als acht Jahre in einem Kellerverlies wehrlos einem abnorm veranlagten Peiniger ausgeliefert gewesen zu sein, ihren Ursprung weniger in einer so erlebten Realität, als in einem kalkulierten Sachzwang hat, der sich aus einer bisher nicht offen gelegten anderen Realität ergibt (ein durch acht Jahre „bewohnter“ Verliesraum hätte nach der Einschätzung eines erfahrenen fallbefassten Tatortspezialisten andere als die dort festgestellten Gebrauchsspuren). Dass ein entführtes Kind ohne wirksame familiäre Bindung der Versuchung eines allfälligen (von welcher Motivation auch immer geleiteten) Täterangebots, familiäre Trostlosigkeit gegen ein „familienfreies“ und individuell organisiertes Leben zu tauschen, in relativ kurzer Zeit unterliegen kann, ist schon mit Blick auf die immer wiederkehrenden Fälle, wo Heranwachsende ihr Elternhaus aus Eigeninitiative verlassen, unschwer einsichtig. Ebenso einsichtig ist es, dass eine in langfristiger Anonymität lebende Abgängige irgendwann (zB mit dem Eintritt in die Großjährigkeit) zwangsläufig die Notwendigkeit empfindet, wieder eine (vorzugsweise ihre eigene) Identität anzunehmen. Die Begleitumstände, unter denen Natascha Kampusch im konkreten Fall ihre langjährige Abgängigkeit beendet hat, und ihre dazu abgegebenen Erklärungen können auch als eine Ausstiegsvariante gesehen werden, die sowohl ihren persönlichen (auch verständlichen wirtschaftlichen) Interessen, als auch jenen (denkmöglich in zahlreichen, teils stundenlangen Telefonaten abgestimmten) Interessen optimal Rechnung trägt, die gegebenenfalls ein ehemals entführungsbeteiligter Dritter an fortgesetztem Einvernehmen mit dem seinerzeitigen Entführungsoffer haben kann.

Was jedenfalls, besonders aber im Bereich schwerer Kriminalität, weder gesetzlich gedeckt, noch sonst in öffentlichem Interesse gelegen oder mit den Grundsätzen verantwortungsvollen Opferschutzes vereinbar ist, ist die im konkreten Fall von staatsanwaltschaftlicher Seite aller Ebenen praktizierte Grundhaltung, alles beharrlich zu ignorieren, was mit den Angaben des seinerzeitigen Entführungsoffers unvereinbar ist oder es im Ermittlungsfall sein könnte. Sie indiziert Defizite aktueller staatsanwaltschaftlicher Strafrechtspflege, die zwar in erster Linie mit dem individuellen Funktionsverständnis einzelner Verantwortungsträger zusammenhängen, zum Teil aber auch erst durch systeminhärente Elemente des neuen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ermöglicht werden. Eine – wie hier – von Anfang an beharrlich durchgezogene staatsanwaltschaftliche Einäugigkeit in der Fallbehandlung wäre bei traditioneller untersuchungsrichterlicher Einbindung und der damit verbundenen, informationsbedingt zwangsläufig „in justizieller Augenhöhe“ kontrollierenden Ermittlungsbegleitung ausgeschlossen gewesen.

Wenn vorliegend auf der Basis von Art. 52 B-VG parlamentarische Verantwortung angesprochen wird, so kann hier ein Vorwurf nicht unerwidert bleiben, der von einem Parlamentarier - nicht erst jüngst (Ausgabe der Tageszeitung „Österreich“ vom 12. September 2010) – gegen die Mitglieder der Evaluierungskommission erhoben wurde. Es geht dabei um den Vorwurf, die Mitglieder der (als „ziemlicher Schmarrn“ hingestellten -,„Österreich“ vom 30. August 2009) Evaluierungskommission, von denen nach dem Eindruck des Parlamentariers nicht ein einziges „seriös gearbeitet hat“, hätten wiederholt an einer parteipolitisch motivierten „Vertuschung“ kriminalpolizeilicher Fehlleistungen im Zusammenhang mit dem Mitte April 1998 (somit wenige Wochen nach der Entführung der Natascha Kampusch) eingegangenen Hinweis eines polizeilichen Hundeführers auf den Bewohner des Hauses Straßhof, Heinestraße 60 (Anwesen Wolfgang Priklopil), mitgewirkt. Mit der konsequenten Nichtbeachtung der Ausführungen der Evaluierungskommission im ersten Zwischenbericht vom 25. Februar 2008 (Seiten 5 und 10), im zweiten Zwischenbericht vom 9. Mai 2008 (Seiten 7 bis 10), im Abschlussbericht der ersten Wirkungsphase vom 9. Juni 2008 (Seiten 20, 39 bis 41, 47 und 48, 52) und im Abschlussbericht der zweiten Wirkungsphase vom 15. Jänner 2010 (Seiten 7 und 8) dürfte sich der in Rede stehende parlamentarische Kommissionskritiker die oben dargelegten Modalitäten des staatsanwaltschaftlichen Umgangs mit den kriminalpolizeilichen Ermittlungsergebnissen zum Beispiel genommen haben. Mehr als eine detaillierte Dokumentation der kriminalpolizeilichen Behandlung des sog. „Hundeführerhinweises,, samt der Anführung sämtlicher dafür ausschlaggebender (insbesondere in der Ermittlungsanlaufphase extreme Ausnahmebelastungen, aber auch organisatorische Mängel einschließender) Rahmenbedingungen und Ursachen war der Evaluierungskommission weder möglich, noch abzufordern. Dass es aus der Sicht einer parteipolitischen Strategie nicht schlüssig wäre, eine Fehlleistung, die unter der Ressortverantwortung eines politischen Mitbewerbers unterlaufen ist, nachträglich zu „vertuschen“, ist allgemein einsichtig und musste nicht näher begründet werden. Richtig ist zwar, dass der sog. „Fall Kampusch“ den grundsätzlich dankenswerten Einsatz freier „Aufdecker-Kapazitäten“ vertragen hätte. Soweit sich solche jedoch darauf beschränken, die Seriosität der Evaluierungskommission ohne Detailbefassung mit ihrem Wirken zu problematisieren, setzen sie sich der Gefahr aus, die erhobenen Vorwürfe gegen sich selbst zu kehren.

Abschließend darf ich Sie, sehr geehrte Frau Dr. Glawischnig, und Sie, sehr geehrte Herren Klubobmänner, um Verständnis dafür ersuchen, dass ich dies alles nicht mit Stillschweigen übergehen konnte und mit diesem Schreiben Ihr Zeitmanagement zusätzlich belaste. Ich war in den in Rede stehenden Fall zwar nur am Rande als ad hoc ersuchtes, ehrenamtliches Mitglied der Evaluierungskommission des Innenministeriums eingebunden, aber nach (immerhin über zwei Jahre erstreckter) Kenntnisnahme all der dargelegten Einzelheiten aus meinem ehemaligen beruflichen Aufgabengebiet, die dem repräsentativen Verantwortungs- und Funktionsverständnis krass zuwiderlaufen und leider auch tragische Folgen nach sich gezogen haben, war mir stillschweigende Untätigkeit nicht möglich. In 42 Justiz-Dienstjahren habe ich Vergleichbares nicht erlebt.

Mit respektvollen Grüßen



(Dr. Johann Rzeszut)

Dr. Johann Rzeszut

Tel.Nr.: 06765081005

Wien, am 24. Juli 2009

Frau
Bundesministerin für Justiz
Mag. Claudia Bandion-Ortner
Bundesministerium für Justiz
Neustiftgasse 2
1070 Wien

Betrifft: „profil“- Nr. 30/09 vom 20.07.2009
Fall Kampusch –
Interview-Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Werner Pleischl

Sehr geehrte Frau Bundesministerin !

Vorweg darf ich versichern, dass mir die neuerliche Kontaktaufnahme zum sog. „Fall Kampusch“ im Bewusstsein des belasteten Zeitmanagements der Ressortleitung nicht leicht fällt, aber der in der „profil“-Ausgabe Nr. 30/09 vom 20.07.2009 veröffentlichte Bericht über ein Interview mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Werner Pleischl und mein Verständnis jener Verantwortung, die mit meiner ehrenamtlichen Berufung in die vom Bundesministerium für Inneres eingesetzten Evaluierungskommission verbunden ist, lassen mir keine andere Wahl.

In dem vorerwähnten Interview wird zunächst darauf Bezug genommen, dass „in den – vorgeblich längst geklärten – Kriminalfall Kampusch ...wieder Bewegung“ komme, indem nunmehr zwei Ermittlungsbeamten des Bundeskriminalamtes unter bestimmten Auflagen (Zulässigkeit bloßer Notizen ohne Kopiererlaubnis) die Einsicht in die justiziell unter Verschluss gehaltenen Vernehmungsprotokolle eröffnet werde, wozu sich dann Dr. Pleischl – laut

Interview „selbst mit der nun gestatteten Minimalvariante nicht ganz glücklich“ - geäußert haben soll (optische Hervorhebung durch kursive Schreibweise und Fettdruck in Abweichung von der Publikation nur hier gewählt): *„Die Sache ist hochgespielt worden. Solche Diskussionen müsste man intern führen, nicht über die Öffentlichkeit“*. Dabei soll er zum Ausdruck gebracht haben, *„er persönlich verstehe nicht, wieso um diese Einvernahmen so viel Wind gemacht werde. Im Wesentlichen sei ja bekannt, was Kampusch erzählt habe.“* Der in Rede stehende Abschnitt des Interviewberichtes schließt mit der als Wortzitat wiedergegebenen Passage: *„ Als Nächstes kommt vielleicht auch noch jemand von der Sozialversicherung und will sich die Protokolle anschauen‘, ätzt Pleischl.“*

Im Folgenden geht der Interviewbericht auf die fallbezogenen Kooperationsmodalitäten zwischen Staatsanwaltschaft und Exekutive ein. Dazu wird (ua) ausgeführt: *„...Obwohl die Evaluierungskommission eine ganze Reihe von Seltsamkeiten und verdächtigen Details zusammentrug, hält der Staatsanwalt die Causa für im Prinzip geklärt. Natascha Kampusch selbst habe stets nur von einem Täter gesprochen. Auch in den Tagebuchaufzeichnungen (,die wir gelesen haben‘) sei nur von Wolfgang Priklopil die Rede. Weitere Recherchen in diese Richtung findet Pleischl offenkundig lächerlich: ‚Man kann sich natürlich alles Mögliche zusammenreimen. In Österreich herrscht bekanntlich Meinungsfreiheit.“*

Im Anschluss daran wird selbst im Interviewbericht bemerkt: *„...Zu denken geben müsste Pleischl allerdings, dass ein renommierter Berufskollege die Causa deutlich weniger salopp beurteilt...“*, womit auf OStA Dr. Thomas Mühlbacher Bezug genommen wird.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, insbesondere vor dem Hintergrund Ihrer bisherigen fallbezogenen Gesprächskontakte mit Mitgliedern der Evaluierungskommission und der daraufhin vom Bundesministerium für Justiz ausgegangenen Veranlassungen kann Ihr dankenswertes Bemühen und Engagement im Interesse einer sachkompetenten justiziellen Fallbearbeitung nicht verkannt und auch nicht übersehen werden, dass das Verhältnis zwischen Ressortleitung und den Verantwortungsbereichen der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften von dem grundlegenden Erfordernis geprägt ist, auf der Basis wechselseitigen Respekts und verständnisvoller Begegnung möglichst sachdienlich für gemeinsame Aufgaben und Ziele zu kooperieren.

Dies geschieht in der Praxis auch regelmäßig und findet darin entsprechenden Niederschlag, dass nur in seltenen Ausnahmefällen vom Weisungsrecht Gebrauch gemacht werden muss. Die mir seit nunmehr rund eineinhalb Jahren zum Fall Kampusch eröffneten Detailerfahrungen zu jenem Echo, das

kriminalpolizeiliche Ermittlungsansätze, -anregungen und -ergebnisse selbst sinnfälligster Bedeutung bei der Staatsanwaltschaft Wien und der ihr übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft finden bzw (in der Realität) hier regelmäßig vergebens suchen, fügen sich fugenlos in jene Sichtweise auf das in Rede stehende Schwerverbrechen, wie sie in den Intervieweinlassungen Dr. Pleischl unmissverständlich zum Ausdruck kommt und die es (nicht allein) meines Erachtens weitgehend ausschließt, den „Fall Kampusch“ weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu belassen.

LOStA Dr. Pleischl wurde (wie auch neben einem seiner Stellvertreter der damalige Leiter der Staatsanwaltschaft Wien und deren zuständiger Sachbearbeiter) am 30.04.2008, sohin vor bereits mehr als einem Jahr anlässlich einer rund zweistündigen Besprechung im Bundesministerium für Inneres (im Beisein des Gefertigten) über schon damals weitreichende Ermittlungsdetails informiert. Unter dem Eindruck des damals ausführlich zur Sprache gebrachten Ermittlungsstandes (vor allem des Films über die kriminalpolizeiliche Tatrekonstruktion und der dabei dokumentierten Angaben der einzigen, mittlerweile rund zwanzigjährigen Tatzeugin, der Ergebnisse der kommissionseigenen Befragungen von fallbefassten Sicherheitsorganen sowie der Ergebnisse von Handy-Rufdatenauswertungen) wurde unter sämtlichen Besprechungsteilnehmern Einvernehmen in der Richtung erzielt, dass zur weiteren Fallermittlung ein Team aus Vertretern der Staatsanwaltschaft und aus kriminalpolizeilichen Beamten, die wegen ihrer unterstützenden Mitarbeit für die Evaluierungskommission bereits detailliert fallkundig waren, zu bilden, zuvor jedoch von (ober-)staatsanwaltlicher Seite eine entsprechende Abstimmung mit der (damaligen) Bundesministerin für Justiz zu veranlassen wäre. Dies vor dem Hintergrund, dass

- die **Tatzeugin** (von allem Anfang an und in der Folge gleichbleibend) unmissverständlich und in einer jedweden Wahrnehmungsirrtum ausschließenden Weise die **Lenkung des Tatfahrzeuges durch einen weiteren männlichen Mittäter** bekundet(e);
- die Angaben der (jedwedes denkbare Motiv für Falschangaben entbehrenden) Tatzeugin spätestens seit dem Ende der Abgängigkeit der Natascha Kampusch am 23.08.2006 hinsichtlich sowohl der zeitlichen, örtlichen und unmittelbar opferbezogenen Modalitäten der Entführung, als auch hinsichtlich des Tatfahrzeuges eine **zweifelsfrei objektivierte Bestätigung** erfahren haben;
- die Angaben der Tatzeugin zum **Tatfahrzeug** ersichtlich von Anfang an von Ermittlungsseite für **völlig unbedenklich** beurteilt und zum Anlass genommen wurden, auf ihrer Basis umfangreiche, hochgradig personalintensive sicherheitsbehördliche Überprüfungen der

insgesamt annähernd eintausend in Betracht kommenden Fahrzeughalter vorzunehmen ;

- die Angaben des Tatopfers, keinen Mittäter im Tatfahrzeug wahrgenommen zu haben, sowohl mit den Angaben der Tatzeugin, als auch mit dem notorischen Umstand unvereinbar sind, dass ein nicht betäubter PKW-Insasse ohne verbundene Augen die Mitwirkung eines vom unmittelbar handanlegenden Entführer verschiedenen Wagenlenkers nicht übersehen kann, ein entsprechender Irrtum demzufolge ausscheidet, weshalb auch auf **Opferseite** in die Prüfung der Frage einzutreten ist, ob dazu ein **Motiv für bewusste partielle Falschangaben** plausibel ist (im Gegensatz zur Aussagemotivation der Tatzeugin kommt in dieser Hinsicht eine Reihe nachvollziehbarer Gründe für bewusste Falschangaben des Tatopfers in Betracht, von denen denkbarer aufrechter Druck seitens eines bisher nicht belangten Mittäters **spezifische Opferschutzaspekte** aktualisiert, die keiner näheren Erörterung bedürfen);
- Natascha **Kampusch** zu einer Reihe von Einzelheiten erwiesenermaßen in sich widersprüchliche, **teilweise gesichert wahrheitswidrige Angaben** macht(e);
- Natascha Kampusch nach den Angaben von einschlägig befasst gewesenen Polizeibeamten vor der Evaluierungskommission im Zuge einer ihrer mehrfachen polizeilichen Einvernahmen bekundet haben soll, **Priklopil** habe nach dem Verlassen des Tatortes **Telefonkontakt zu weiteren Personen** gesucht, die er damals vergeblich erwartet hätte (die Niederschriften zu den bezogenen Vernehmungen befinden sich unter justiziellem Verschluss und werden laut Mitteilung der beim Bundeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission unter bestimmten Auflagen erst nächste Woche von zwei Beamten dieser operativen Sonderkommission einzusehen sein);
- die Auswertungsergebnisse der **Rufdatenrückerofassung** Kontakte zur **Pornoszene** ergaben, die nicht allein Wolfgang Priklopil betrafen und im Kontext das Erfordernis der Vernehmung konkreter, namentlich aktenkundiger Personen (darunter auch des aus mehrfacher Sicht der Mittäterschaft Mitverdächtigen) akzentuieren;
- das persönliche **Umfeld des Wolfgang Priklopil** sich im Wesentlichen auf eine **einzige männliche Person** reduziert, die nach Lage des Falles aus mehreren Gründen den (durch eine wie erwähnt umfassend unbedenkliche Tatzeugin belegten) Verdacht einer Mittäterschaft rechtfertigt (diese bisher lediglich bruchstückhaft und bloß kursorisch befragte Person hat sich nach den vorhandenen Ermittlungsergebnissen in mehrfacher Hinsicht gravierend auffällig

verhalten und zu wesentlichen Punkten zum Teil haarsträubend absurde Angaben gemacht; eine umfassende Vernehmung des nach Auffassung sämtlicher Mitglieder der Evaluierungskommission massiv Mitverdächtigen setzt zwingend die **Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zu detaillierten Vorhalten** und damit insbesondere auch eine **detaillierte Kenntnis sämtlicher bisherigen Angaben von Natascha Kampusch** voraus).

Die Aufzählung der bereits am 30.04.2008 mit dem staatsanwaltschaftlichen Verantwortungsbereich erörterten Grundlagen für weiteren Ermittlungsbedarf ließe sich zwanglos fortsetzen, würde jedoch den Rahmen dieses Anlassschreibens sprengen.

Die der erwähnten Besprechung im Bundesministerium für ^{(wichtig!) Innen}Justiz mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt (im Beisein eines seiner Vertreter), dem damaligen Leiter der Staatsanwaltschaft Wien und dem für den vorliegenden Fall zuständigen Sachbearbeiter dieser Behörde nachfolgende Fallbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Wien und die Oberstaatsanwaltschaft Wien ist aus der Sicht gesetzeskonformer Pflichterfüllung absolut nicht nachvollziehbar.

Nach einigen Wochen, in denen die absprachegemäß für die in Aussicht genommene weitere operative Teamarbeit freigestellten kriminalpolizeilichen Beamten vergeblich auf das Ergebnis der staatsanwaltschaftlich angekündigten Abstimmung mit der justiziellen Ressortleitung gewartet hatten, kam letztlich hervor, dass das dem Bundesministerium für Justiz berichtete staatsanwaltschaftliche Vorhaben in diametralem Gegensatz zu dem vorausgegangenen einvernehmlichen Besprechungsergebnis darauf ausgerichtet war, von jedweden weiteren Veranlassungen Abstand zu nehmen. *Für das Innenressort erhebt sich demnach die Frage nach den dafür maßgeblichen Gründen.*

Dieser ein weiteres Ermittlungsvorhaben ablehnende staatsanwaltschaftliche Meinungsumbruch geschah, obwohl mehrere zentral bedeutsame Personen bis dahin überhaupt noch nie oder nur partiell und nicht auf der Basis des zuletzt aktuellen Ermittlungsstandes vernommen worden waren. Es bedurfte in der Folge initiativer Bemühungen der (über ihren Abschlussbericht vom Juni 2008 hinaus fallbefassten) Evaluierungskommission und der sie unterstützenden kriminalpolizeilichen Beamten wie auch der dankenswerten Einflussnahme durch das Bundesministerium für Justiz, bis sich die Staatsanwaltschaft Wien mit einer Verzögerung von rund einem halben Jahr im November 2008 zu einem denkbar vage gehaltenen Ermittlungsauftrag an das Bundeskriminalamt

verstand, zu dem die daraufhin dort eingerichtete operative Sonderkommission (mit begleitender Beratung durch die seitens der Bundesministerin für Inneres entsprechend neu beauftragte Evaluierungskommission) umfangreiche sachdienliche Ermittlungen durchführte.

Diese ergaben unter anderem die restlose Aufklärung zweier Kapitalverbrechen, die mangels Ausforschung der Täter bzw mangels staatsanwaltschaftlicher Beachtung der aus der seinerzeitigen sicherheitsbehördlichen Anzeige ersichtlichen, strafrechtlich relevanten Ermittlungsergebnisse bis zu diesem Zeitpunkt ungeahndet geblieben waren.

Im Jänner 2009 wurden entsprechende Vollanzeigen gegen die (geständigen) Täter erstattet, die in einem Fall mit der Anregung einer zur Geständnisobjektivierung erforderlichen Provisorialmaßnahme (gerichtliche Anordnung einer Kontoeröffnung) verbunden war. Das weitere Schicksal dieser Anzeigen deckt sich mit jenem beharrlichen staatsanwaltschaftlichen Autismus, den die weiteren Zwischenberichte und Anregungen der operativen Sonderkommission zum Fall Kampusch erfahren mussten. Im Klartext: Es gab und gibt diesbezüglich keine Reaktion der Staatsanwaltschaft. *Für das Innenressort erhebt sich daher auch insoweit die Frage nach den hiefür maßgeblichen Gründen.*

Zur Bedeutung und zum fallbezogenen Aussagewert der an die Staatsanwaltschaft Wien berichteten kriminalpolizeilichen Ermittlungsergebnisse sei lediglich beispielsweise auf inzwischen niederschriftlich festgehaltene Angaben verschiedener Personen darüber verwiesen, dass der sinnfällig der Mittäterschaft **Verdächtige** während der Zeit der Abgängigkeit der Natascha Kampusch **wiederholt** an unterschiedlichen Orten **gemeinsam mit Wolfgang Priklopil und dem Tatopfer angetroffen** worden war. Weder dieser, noch andere vergleichbar wesentliche Aspekte waren bisher geeignet, die Staatsanwaltschaft Wien und die Oberstaatsanwaltschaft Wien von ihrer chronischen Resistenz gegen plausibel begründete kriminalpolizeiliche Ermittlungsergebnisse und -anregungen abzubringen. *Für das Innenressort erhebt sich abermals die Frage nach den dafür ausschlaggebenden Gründen.*

Ein staatsanwaltschaftlicher Verantwortungsbereich, der sich trotz damals bereits achtjähriger Kenntnis der Angaben der einzigen Tatzeugin dazu versteht, allein auf der Basis sinnfällig überprüfungsbedürftiger Opferangaben über die angebliche Alleinverantwortung eines aus dem Leben geschiedenen Täters **sämtliches Beweismaterial aus dem Täterhaus freizugeben**, und in

der Folge jedwedes Interesse an von stetem Erfolgsfortschritt gekennzeichneten kriminalpolizeilichen Ermittlungen vermissen lässt, diese Ermittlungen zudem durch den **beharrlichen Verschluss der Niederschriften** mit den Primärangaben des Tatopfers partiell erheblich behindert und schließlich im Zusammenhang mit dem bisher einzigen Kommissionskontakt die oben angesprochene Doppelbödigkeit der Meinungsbildung erkennen lässt, gibt schon isoliert betrachtet Anlass zu massiven Bedenken gegen seine fallbezogene Ermittlungsbereitschaft und Sachkompetenz. Diese finden nunmehr durch die eingangs erwähnte Intervieweinlassung seines führenden Leiters eine negative Krönung. Es versteht sich von selbst, dass im Arbeitsdruck mitunter unterlaufene, in langfristigen Abläufen unvermeidbare Fehler nicht geeignet sein müssen, das Verantwortungsbewusstsein und die Sachkompetenz entsprechend ingerierter Organwalter grundsätzlich zu problematisieren. Ein Leitender Oberstaatsanwalt jedoch, der sich bei der hier inhaltlich nur angerissenen Sachlage **über verantwortungsbewusste Ermittlungs- und Evaluierungsinitiativen des Innenressorts** - für eine breite Öffentlichkeit zugänglich - in gezielt desavouierender Art und Weise **lustig macht**, statt sich pflichtgemäß mit den erarbeiteten Ermittlungsergebnissen auseinanderzusetzen, der überdies - wie anderen Medienberichten zu entnehmen ist - den vorliegenden Fall als „bis zum ‚Geht nicht mehr‘ ermittelt“ darstellt, obwohl die **grundlegend wichtigsten Vernehmungen** wegen der unabdingbaren Voraussammlung sämtlicher Möglichkeiten zu zielführenden Vorhalten **noch nicht einmal begonnen** wurden, der mit den ihm unterstellten Organwaltern bisher nicht den geringsten substantiellen Beitrag zur anhängigen Wahrheitsfindung geleistet hat, bietet ein insgesamt skandalöses Beispiel negativer Vorbildwirkung, das infolge der fortgesetzt einäugigen Problemsicht und der beharrlichen Nichtberücksichtigung kriminalpolizeilichen Ermittlungsfortschritts auf eine willküraffine Behandlung des in Rede stehenden Kriminalfalls hinausläuft, dessen clamorose Bedeutung (zwangsläufig auch Dr. Pleischl bewusst) längst nicht mehr auf das Inland beschränkt ist. Mit der von ihm ersichtlich führend mitbestimmten und mit zu verantwortenden staatsanwaltschaftlichen Fallbehandlung und seiner breit publizierten Beurteilung der (auch) ihm zur Kenntnis gebrachten kriminalpolizeilichen Ermittlungsergebnisse und -anregungen disqualifiziert er sich selbst.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, ich bin mir bewusst, dass sie keine Ratschläge Außenstehender benötigen. Mein praxisgeprägtes Verständnis traditioneller staatsanwaltschaftlicher Pflichtauffassung zwingt mich jedoch zu der (von sämtlichen Mitgliedern der Evaluierungskommission und weiteren Funktionsträgern des Innenressorts geteilten) Sorge, dass eine Fortführung der

Fallbearbeitung im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien nicht sachdienlich sein kann, daher nicht fortgesetzt zu vertreten und vor der Öffentlichkeit mit entsprechendem Informationsinteresse kaum länger zu verantworten ist.

Abschließend darf ich vollständigkeitshalber hinzufügen, dass es (nicht allein) meiner Auffassung nach keine rechtliche Grundlage dafür gibt, der leitenden Verantwortung des Innenressorts die **ressortinterne Fachaufsicht** dadurch unmöglich zu machen, dass lediglich in Originalen vorliegende (wohlgemerkt) **sicherheitsbehördliche Niederschriften ohne Einvernehmen mit der Leitung des Innenressorts** unter Verschluss gehalten und dieser nicht auch in Form von Kopien zur Verfügung gestellt werden. Die damit angesprochene Problematik hat nichts mit den Kriterien strafprozessualer Akteneinsicht, vielmehr dominierend mit Belangen ressortinterner Fachaufsicht zu tun. Die mit der nunmehr anstehenden Einsichtnahme durch Vertreter des Innenressorts verbundenen Auflagen laufen auf ein rechtlich nicht gedecktes Misstrauen gegenüber einer Sachverantwortung hinaus, mit der die Staatsanwaltschaft Gesetzesgewollt zu umfassender Kooperation verpflichtet ist und daher auch im konkreten Fall verpflichtet wäre. Davon abgesehen: Kann es ernsthaft gesetzlichen Kooperationsanforderungen entsprechen, vernehmungsbefragten Polizeibeamten zum Zweck entsprechender Vorhalte aus polizeilichen Niederschriften, wie sie sich im Zuge der anstehenden Vernehmungen vorweg absehbar als sachdienlich ergeben können, die ausschließlich handschriftliche Abschrift von (zumindest) Protokollauszügen zuzumuten? Kann sachkompetentem Ermittlungsverständnis tatsächlich die Sicht darauf verstellt sein, dass eine vernehmungstechnische Bezugnahme auf handschriftliche Notizen von Vernehmungsbeamten keinen tauglichen Ersatz für die absehbar notwendige Konfrontation zu vernehmender Personen mit wesentlichen Niederschriftspassagen bedeuten können, weil - für jeden mit Vernehmungspraxis Vertrauten einsichtig - eben nur Originale oder wenigstens originalgleiche vollständige Kopien hinreichend einwandsresistent präsentierbar sind. Der von staatsanwaltschaftlicher Seite dazu bisher beharrlich praktizierte Rechtsstandpunkt ist mit dem (noch dazu wie bereits dargelegt lediglich einäugigen, weil nicht sämtliche denkbaren Opferrisiken mitberücksichtigenden) Hinweis auf den Schutz individueller Opferinteressen nicht hinreichend zu rechtfertigen. Speziell bei Kapitalverbrechen fällt das öffentliche Interesse an umfassender Wahrheitsfindung massiv ins Gewicht. Dass die staatsanwaltschaftliche Problemsicht von einem Leitenden Oberstaatsanwalt führend mitbestimmt wird, der sich als damaliger Legist des Bundesministeriums für Justiz jahrelang als zutiefst überzeugter Bannerträger des seit Jahresanfang 2008 für das strafprozessuale Vorverfahren in Geltung stehenden kriminalpolizeilichen-staatsanwaltschaftlichen Kooperationsmodells

präsentiert hat, ist nicht geeignet, die in Rede stehende Rechtsauffassung der Anklagebehörden schlüssiger, geschweige denn sachdienlicher erscheinen zu lassen.

In sachbezogener Sorge verbunden
- respektvoll grüßend

(Dr. Johann Rzeszut)

Betreff: "Fall Kampusch"

Von: Johann Rzeszut <johann.rz@aon.at>

Datum: Sat, 25 Jul 2009 20:20:21 +0200

An: georg.krakow@bmj.gv.at

Sehr geehrter Herr Kabinettsleiter,
lieber Georg,

kollegial und freundschaftlich verbunden darf ich Dir als
Inhalt eines persönlichen Schreibens an die Frau Bundesministerin für Justiz
übermitteln, das ich gestern (nach unserer Sitzung) im Einvernehmen mit allen
Mitgliedern der Evaluierungskommission zur Post gegeben habe. Dazu darf ich privat
und ergänzend bemerken, dass alle Mitglieder der Evaluierungskommission (Univ.
Prof. Dr. Adamovich, Univ.Prof. Reindl-Krauskopf, SC Dr. Mathias Vogl, Dr.
Thomas Müller, der Leiter des Landeskriminalamtes für Oberösterreich Dr.
Keplinger, ich selbst sowie assistierend der Leiter des Landeskriminalamtes für
Steiermark Oberst Kröll und Mag. Semler von der Sicherheitsakademie) die wir -
teils in Erfüllung einer beruflichen Zusatzverpflichtung, teils rein
ehrenamtlich - seit rund eineinhalb Jahren im öffentlichen Interesse nach bestem
Wissen und Gewissen, mit ausschließlich sachorientiertem Engagement und mit
vollem Einsatz um die Erfüllung unseres Auftrages bemüht sind, (gelinde
ausgedrückt) erschüttert sind, wie seitens der Justiz mit dem in Rede stehenden
Kriminalfall umgegangen wird. Wir sehen bei unveränderten Rahmenbedingungen
(Staatsanwaltschaft Wien und insbesondere der fortgesetzte Kniefall vor der im
angesprochenen Zusammenhang völlig indiskutablen Oberstaatsanwaltschaft Wien)
für unseren Einsatz und unsere Bemühungen keinen Sinn mehr und haben (nach den
noch ausstehenden Finalvernehmungen durch die operative Sonderkommission des BKA)
einen detaillierten Endbericht im Auge, der aller Voraussicht nach auf einen
handfesten Justizskandal hinauslaufen wird. Ich muss nicht betonen, dass ich
selbst selbstverständlich nach wie vor dem Justizbereich aufs Engste verbunden
fühle und diese Entwicklung daher besonders bedauere, aber gerade bei
Wertschätzung fundamentaler Interessen der österreichischen Strafrechtspflege
und der inländischen Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen kann man derartige
Zustände nicht reaktionslos hinnehmen. Ein fallbezogen an ernstzunehmender
Dienstaufsicht ersichtlich nicht interessierter Oberstaatsanwalt, der in einem
selbst international beachteten Kriminalfall über ein mühsam erarbeitetes, ebenso
facettenreiches wie aussagekräftiges Indizien- und Beweisspektrum hinwegblödet
und sich über qualifizierte Ermittlungsbemühungen lustig macht, die in Wahrheit
die führend ihm und seinem Verantwortungsbereich obliegende Arbeit ersetzen, ist
indiskutabel.

Freundschaftlich verbunden
Hans Rzeszut

Letztfassung Schreiben an Bandion Ortner.doc

Content-Type: application/msword
Content-Encoding: base64



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT

W

GZ: 2.225.901/1-II/BK/3/zw

Betreff: Artikel in der Zeitschrift Heute, Ausgabe vom 03.08.2009,
Seite 9 mit der Überschrift

Kampusch: Justiz kritisiert SOKO-Ermittle

Bezug: 1. Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien, Zl.: 502 St 6
07.11.2008;

Amtsvermerk (§ 95)

Zu obigem „Betreff“ und „Bezug“ wird berichtet und klargestellt:

Über ho. Auftrag wurde vom Gefertigten eine mit **22.10.2008** datierte Sachverhaltsdarstellung mit dem Betreff: *Hinreichende Verdachtsgründe – „Anfangsverdacht zumindest gegen*

Verdachtsgründe hinsichtlich Tathandlungen nach §§ 206, 207 und 207a StGB, aufgrund bisher gewonnener Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Evaluierung des bestehenden Aktes im Fall Natascha Kampusch unter Bezugnahme auf die am 08.10.2008 unter Teilnahme von Vertretern der Justiz im Innenministerium stattgefundenen Besprechung, adressiert an die Staatsanwaltschaft Wien, verfasst.

Gegenständliche Sachverhaltsdarstellung mit den angeschlossenen Beilagen wurde vom Gefertigten dem damaligen Kabinettschef Herrn Franz Lang persönlich überbracht und übergeben.

Mit einem am 24.10.2008 unter der GZ: 100954/13-KBM/08 datierten und vom Kabinettschef Franz Lang unterzeichneten Anschreiben an das Bundesministerium für Justiz zu Händen des Herrn KC Dr. Albert Dearing, wurde der Antrag des Bundeskriminalamtes unter Bezugnahme auf die Vereinbarungen bei der Besprechung am 08.10.2008 mit dem Ersuchen um Auftragserteilung an diese Behörde übermittelt.

Am **21.11.2008**, langte von der Staatsanwaltschaft Wien unter dem Aktenzeichen: 502 St 64/08f ein mit **07.11.2008** datierter Auftrag beim ho. Bundeskriminalamt mit dem Ersuchen ein, **im Rahmen von zweckdienlichen Erkundigungen** bei den dort genannten Personen abzuklären, ob

Verdachtsmomente in Richtung 207a StGB konkretisiert werden können. Gleichzeitig wurde das seinerzeitige Aktenkonvolut vom 22.10.2008 dem Bundeskriminalamt rückübermittelt.

Im unter „Bezug“ angeführten Artikel wurde die Kritik des Sprechers der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. Gerhard Jarosch gegenüber dem „Kurier“ „*dass die Kriminalisten in acht Monaten nur eine einzige Einvernahme durchgeführt haben, das sei nicht eben viel*“, zitiert und setzte der Staatsanwalt im „Heute“ Gespräch nach: **„Wir hatten der SOKO schon im November 2008 den Auftrag gegeben, vier Personen einzuvernehmen** – eine wurde dann tatsächlich befragt.

Diese Aussage des Sprechers der Staatsanwaltschaft ist unrichtig und widerspricht dem an das Bundeskriminalamt ergangenen Auftrag, **nämlich im Rahmen von zweckdienlichen**

- 2 -

Erkundigungen im Sinne des § 152 Strafprozessreformgesetz gegen die in Rede stehenden Personen abzuklären, ob Verdachtsmomente in Richtung 207a StGB konkretisiert werden können.

Anmerkung: Der Zwecke einer „Erkundigung“ § 151 (Z 1) besteht in einer vorausgehenden Klärung, wer in welcher Eigenschaft prozessdienliche Angaben machen kann. § 152 Abs 1 weist den Erkundigungen im Wesentlichen eine die **Beweisaufnahme vorbereitende Funktion** zu.

Richtig ist, dass sich der gegen Anica Andric bestandene Anfangsverdacht am 20.03.2009 im Rahmen ihrer Befragung im Sinne des § 152 Strafprozessreformgesetz (setzte die freiwillige Mitwirkung an der Befragung voraus) als haltlos herausstellte. Darüber wurde der Staatsanwaltschaft Wien ausführlich im 2. Zwischenbericht, datiert mit 17.04.2009, Pkt. 2.4. berichtet.

Mit Ermittlungsstand vom 03.08.2009 wurden der Staatsanwaltschaft Wien folgende Berichte übermittelt:

1. 1. Zwischenbericht vom 04.02.2009
2. 1. Anlassbericht vom 09.02.2009
3. 2. Zwischenbericht vom 17.04.2009
4. 2. Anlassbericht vom 13.05.2009
5. 3. Anlassbericht vom 19.05.2009
6. 3. Zwischenbericht vom 14.07.2009

In jedem der angeführten Zwischenberichte ist das weitere geplante Vorgehen der Kriminalpolizei nachvollziehbar dokumentiert.

Im Anlassbericht vom 19.05.2009 wurde unter Pkt.2. an die Staatsanwaltschaft Wien konkret das Ersuchen gestellt, in die unter „Verschluss“ gehaltenen Protokolle und Beweisgegenstände durch zwei Ermittler der eingerichteten SOKO Einsicht zu nehmen und darauf hingewiesen, dass die bisher umfangreich geführten Ermittlungen nunmehr in eine entscheidende Endphase treten und eine erfolgversprechende Ermittlungsstrategie regelmäßig darauf angewiesen ist, zunächst ein möglichst umfassendes Spektrum an Details und Rahmenfakten zu fallrelevanten Abläufen sowie Personenkreisen und –kontakten zu erarbeiten, deren kontextabhängiger Aussagewert dann wesentliche Widersprüche aufdecken und so die Möglichkeit eröffnen kann, mit zielführenden Vorhalten die Wahrheitsfindung entscheidend zu fördern.

In diesem Anlassbericht wurde vom ho. Bundeskriminalamt der Staatsanwaltschaft Wien die 22. Kalenderwoche für eine Einsichtnahme höflich in Vorschlag gebracht.

Am 21.07.2009 -30. Kalenderwoche- wurde Herr AL MR Mag.Zwettler vom Staatsanwalt Mag.Kronawetter in Kenntnis gesetzt, dass zwei Ermittlungsbeamte am 28.07.2009, mit Beginn um 10:00 Uhr, im Landesgericht für Strafsachen Wien, eine Einsichtnahme in die unter Verschluss gehaltenen Vernehmungsprotokolle von Natascha Kampusch unter den Voraussetzungen der von der Oberstaatsanwaltschaft Wien festgesetzten Bedingungen (keine Kopien, sondern lediglich Notizen) vornehmen können.

Angemerkt und festgehalten wird, dass durch den fallbefassten Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien, Herrn Mag.Kronawetter zu sämtlichen Anlass- und Zwischenberichten **überhaupt keine Rückäußerung im Rahmen seiner Leitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren an die SOKO Kampusch kam.** Vielmehr wurde er bei der persönlichen Überbringung des Anlassberichtes vom 19.05.2009 in dessen Büro von Oberst Kröll im Beisein von CI Linzer konkret befragt, ob er von seiner Seite zu den bisherigen Berichten, Aufträge an die mit der Erledigung des Auftrages der Staatsanwaltschaft Wien, datiert mit 07.11.2009, Aktenzeichen: 502 St64/08f, befassten Ermittler habe. Seine Antwort darauf war sinngemäß, dass er diese „Berichte“ durchgeackert habe, darüber einen

Vorhabensbericht erstatten und darin seine „Meinung“ äußern werde. Seine im Vorhabensbericht dargestellte „Meinung“ könne er den Ermittlern jedoch nicht sagen.

Im 3. Zwischenbericht, datiert mit 14.07.2009, wurde der fallbefasste Staatsanwalt, Herr Mag. Kronawetter nunmehr schriftlich unter Hinweise auf die mündliche Anfrage vom 19.05.2009, um eine konkrete Rückäußerung zu dem in den Berichten dokumentierten geplanten weiteren Vorgehen ersucht.

Während der Einsichtnahme in die Vernehmungsprotokolle von Natascha Kampusch beim Landesgericht für Strafsachen Wien, im Leseraum des do. Präsidiums, übergab der Staatsanwalt Mag. Kronawetter dem Oberst Kröll ein von der Staatsanwaltschaft Wien an das Bundeskriminalamt gerichtetes Ersuchen, datiert mit 28.07.2009. Darin ersucht die Staatsanwaltschaft Wien – unter Hinweise auf das Ersuchen vom 07.11.2008 – die, durch zweckdienliche Erkundigungen, bei den Personen gewonnenen Erkenntnisse, der Staatsanwaltschaft Wien bekannt zu geben.

Dazu wird konkret angeführt, dass der Staatsanwaltschaft Wien bereits im Anlassbericht, datiert mit 13.05.2009 ausführlich berichtet wurde, dass es im Zuge der umfangreich geführten „Erkundigungen“ gelang, einen Verdacht gegen Ernst Holzapfel dahingehend zu erbringen, dass er Natascha Kampusch zumindest seit Mai 2004 nicht nur kannte, sondern durch verschiedene bereits bekannte Umstände auch davon Kenntnis hatte, dass diese durch Wolfgang Priklopil am 02.03.1998 entführt wurde und es unterließ davon die Strafverfolgungsbehörde (§ 151 Abs.3) im Sinne des § 286 StGB davon in Kenntnis zu setzen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Angaben des Andreas Schodl und des Dragomir Djordjevic, der über seine Wahrnehmungen als Zeuge einvernommen und dessen Vernehmungsprotokoll der Staatsanwaltschaft Wien bereits mit dem 2. Zwischenbericht, datiert mit 17.04.2009, unter Pkt.2.5., e), übermittelt worden war, verwiesen.

Mit Ermittlungsstand vom 03.08.2009, wurden bei den bisher zielgerichtet geführten „Erkundigungen“ insgesamt

102 Personen

befragt und zwei Personen, nämlich Dragomir Djordjevic und Hans Huslisti (Chefreporter der Zeitschrift „die aktuelle“) hinsichtlich ihrer Wahrnehmungen, zeugenschaftlich einvernommen. Auch davon wurde der Staatsanwaltschaft Wien nachvollziehbar berichtet.

Es versteht sich aus kriminalistischer Hinsicht von selbst, dass erst das Ergebnis zielgerichteter Umfeldertreibungen zu einem Auftrag dazu führen kann, entlastende oder belastende Umstände zu einem bestehenden Anfangsverdacht gegen eine Person zu erbringen. Ohne das Ergebnis von Umfeldertreibungen an eine unter Anfangsverdacht stehende Person heranzutreten, würde jeder Ermittlungsstrategie widersprechen.

Weiters wird berichtet, dass es den Ermittlern der eingerichteten SOKO im Zuge der umfangreich geführten Umfeldertreibungen gelang zwei ungeklärte Verbrechen aufzuklären und die daran beteiligten Beschuldigten zu einem Geständnis, das gegen Widerruf abgesichert ist, zu bewegen. Diese Straftaten wurden der Staatsanwaltschaft Wien unter der ho. Zl.: 2.239.519/1-II/BK3-zw. am 30.01.2009 angezeigt und unter anderem eine Kontenöffnung angeregt. **Zu dieser Strafanzeige erfolgte bis zum heutigen Tage (03.08.2009) keine Rückmeldung.**

Mit Schreiben der Frau Ministerin Mag. Dr. Fekter an die Mitglieder der Evaluierungskommission, datiert mit 12.12.2008, wurde von ihr der Auftrag für eine Weiterführung der „Evaluierungskommission“ erteilt. Diesem Auftrag ist zu entnehmen, dass im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen, die besondere Bedeutung der in Rede

- 4 -

stehenden Fallproblematik und das damit verbundene nachhaltige öffentliche Interesse, insbesondere auch an einer möglichst umfassenden Objektivitäts- und Effizienzgarantie, wird die Evaluierungskommission mit den vorangeführten Mitgliedern unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. mult. Ludwig Adamovich mit dem Ziel einer interdisziplinären begleitenden strukturellen Unterstützung der Kriminalpolizei, im Besonderen auch der Evaluierung allfälliger weiterer Vorwürfe im Zusammenhang mit der bisherigen Bearbeitung des Falles „Kampusch“ wie auch weiterführender Ermittlungen jedweder Art erneut eingesetzt.

Aufgrund des vorstehenden Auftrages nahm Oberst Kröll an allen von der Kommission anberaumten Besprechungen nicht nur teil, sondern informierte dabei auch über den jeweiligen Ermittlungsstand und berichtete darüber dem ho. AL MR. Mag. Zwettler.

Aufgrund der nachvollziehbar geleisteten umfangreich geführten Ermittlungen der mit der Fallbearbeitung befassten Ermittlern der eingerichteten SOKO, werden die Aussagen des Sprechers der Staatsanwaltschaft Wien, Herrn Dr. Jarosch, zumindest als befremdend bezeichnet und scheint es so zu sein, dass er über die Ergebnisse der Ermittlungsarbeit und das Verhalten des fallbefassten Staatsanwaltes Mag. Kronawetter zu diesen Ermittlungsergebnissen, nicht ausreichend informiert ist.

Ergeht an:

1. Herrn Leiter des Bundeskriminalamtes, General Franz Lang
2. Herrn AL MR Mag. Zwettler
3. an die Mitglieder der Evaluierungskommission.
4. aa. Ordner Staatsanwaltschaft Wien

Kröll Franz
Oberst

.BKREPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT

Wien, am 04.12.2009

GZ: 2.225.901/1-II/BK/3/zw

Betreff: Durchführung einer Gegenüberstellung - § 163 StrafprozessreformgesetzBezug:

1. Auftrag der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 10.09.2009, ZI.: 2 OStA 911/08m
2. Bisherige niederschriftliche festgehaltene Angaben von Natascha Kampusch und Akcan Ishtar über ihre Wahrnehmungen zum Tathergang am 02.03.1998, gegen 07:10 Uhr, am Rennbahnweg in 1220 Wien.

Amtsvermerk (§ 95)

Nachdem es CI Kurt Linzer gelang, zu Natascha Kampusch ab ihr zeugenschaftlichen Einvernahme am 15.10.2009 durch den EOST/ Oberstaatsanwaltschaft Graz, bei der er sowie die Staatsanwältin I waren, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, erklärte sich Natasch von sich aus bereit, die beauftragten Ermittler, bei der Fallbearbeitung aktiv zu unterstützen.

Kampusch Natascha übergab dem CI Linzer unter anderem auch verschiedene sich im Haus Strasshof, Heinestraße 60 verwahrt gewesene Unterlagen, welche ihr in der Folge ausgefolgt wurden und die sie nunmehr in ihrer Wohnung verwahrte, zur Einsichtnahme bzw. Auswertung. Dabei handelt es sich vorwiegend um Disketten für den im Eigentum des Wolfgang Priklopil gestandenen Commodore 64. Zu diesen Disketten wurde festgestellt, dass die darauf befindlichen Image-Dateien von den damals fallbefassten Beamten zwar aufgelistet, der Inhalt der jeweiligen Datei, jedoch scheinbar nicht gesichtet worden waren. Eine Auswertung von relevanten Dateien wurde daher eingeleitet.

Kampusch Natascha erklärte sich gegenüber CI Linzer in der Folge auch bereit, mit der damaligen Tatzeugin Ishtar Akcan ein Gespräch mit dem Ziel zu führen, dieser Zeugin einerseits die nach wie vor bestehende Angst zu nehmen, dass der aus ihrer Sicht an der Tat beteiligte zweite Mann gegen sie vorgehen könnte und andererseits durch dieses Gespräch die bestehende Widersprüche zwischen ihren Angaben und den Angaben der Tatzeugin Ishtar Akcan abgeklärt werden können.

- 2 -

Aufgrund dieser Bereitschaft von Natascha Kampusch wurde durch Oberst Kröll sowohl mit Ishtar Akcan, als auch mit deren Mutter Rosa Akcan ein ausführliches Gespräch geführt und dabei von beiden Personen ebenfalls die Bereitschaft zu einem Gespräch mit Natascha Kampusch mit den angestrebten Zielen erreicht.

Nachdem sowohl von Natascha Kampusch, als auch von der Tatzeugin Ishtar Akcan die Bereitschaft zu einem Gespräch mit den angestrebten Zielen erreicht werden konnte, ist eine Gegenüberstellung nach § 163 Strafprozessordnung insbesondere im Fall **voneinander abweichende Aussagen** zulässig, wenn anzunehmen ist, dass dadurch Widersprüche abgeklärt werden können,

Zwischen Natascha Kampusch und Ishtar Akcan wurde einvernehmlich der

03.12.2009, mit Beginn um 18:30 Uhr.

im ho. Bundeskriminalamt, als Termin des Gespräches für das geplante Vorhaben vereinbart, wobei beiden Personen eröffnet wurde, jeweils eine Vertrauensperson beizuziehen zu können.

Ablauf dieser Amtshandlung:

<u>Beginn:</u>	03.12.2009, 18:45 Uhr.
<u>Örtlichkeit:</u>	Bundeskriminalamt, Dienstraum 4336
<u>Beamte:</u>	Oberst Kröll und CI Linzer
<u>Teilnehmer:</u>	Kampusch Natascha, Dr. Ganzger, Silveri Johannes (Betreuer)
	Akcan Ishtar, Akcan Rosa (Mutter)

Oberst Kröll begrüßte die Teilnehmer, bedankte sich für die Bereitschaft zur Mitwirkung und brachte nochmals die Ziele vor, wobei er unmissverständlich zum Ausdruck brachte, dass die voneinander abweichenden Aussagen zwischen Natascha Kampusch und Ishtar Akcan bezüglich der Anzahl der an der Tatausführung beteiligten Personen, keinesfalls auf eine bewusst vorgebrachte Unwahrheit zurückzuführen sind, sondern vielmehr aufgrund des „Erlebten“ zu einer Irritation bei der Wahrnehmung des Tatherganges geführt haben dürfte.

Kampusch Natascha erzählte danach ausführlich den von ihr erlebten Tathergang, erklärte dabei, dass sie Wolfgang Priklopil erstmals wahrnahm, als er bereits außerhalb des Fahrzeuges stand, sie erfasste, sie in das Fahrzeug und dabei auf die völlig leere Ladefläche verbrachte. Unmittelbar danach wäre Wolfgang Priklopil eingestiegen, habe die Schiebetüre geschlossen und wäre über die leere Ladefläche zum Fahrersitz gelangt und eigentlich sogleich losgefahren. Sie habe auch wahrgenommen, dass Wolfgang Priklopil mit dem Fahrzeug schnell losfuhr. In der Folge habe sie den Eindruck gehabt, dass Wolfgang Priklopil vorerst, ihrer Einschätzung nach stundenlang, mit dem Fahrzeug im Bereich der Liebigasse – Maculangasse im Kreis gefahren und erst dann in Richtung Strasshof gefahren wäre. Während der gesamten Fahrt vom Entführungsort weg bis zum Zwischenstop in einem Waldstück und der Weiterfahrt bis zum Haus in Strasshof, habe sie mit Sicherheit keine zweite Person im Fahrzeug wahrgenommen bzw. wäre keine Person während dieser Zeit in das Fahrzeug ein- oder ausgestiegen. Wenn tatsächlich eine zweite Person im Fahrzeug gewesen wäre, hätte sie diese mit Sicherheit wahrgenommen und davon auch der Polizei erzählt.

Anmerkung zu den Schilderungen von Natascha Kampusch:

Ihre Schilderungen waren flüssig und standen dabei auch mit ihrer gezeigten Körpersprache im Einklang. Es bestand aus der Sicht der anwesenden Beamten kein Verdacht, dass sie für diese Schilderungen vorbereitet wurde. Sie redete frei, wich auch einem Blickkontakt mit den Beamten nicht aus, wirkte sicher und beantwortete auch die ihr durch die Beamten gestellten Zwischenfragen spontan.

Akcan Ishtar, aber auch deren Mutter Rosa Akcan, wirkten zu Beginn der Schilderungen von Natascha Kampusch merklich angespannt und brachten das auch durch die Körpersprache zum Ausdruck. In der Folge löste sich diese Anspannung und ging merklich in eine Gelöstheit und Erleichterung über.

Nach den Schilderungen von Natascha Kampusch erzählte Ishtar Akcan ihre Wahrnehmungen über den Tathergang.

Als sie damals auf dem Schulweg war und dabei auf dem Gehsteig des Rennbahnweges ging, habe sie aus einer Entfernung von ca. 20 Meter, auf der gegenüberliegenden Straßenseite einen weißen Kastenwagen und im Fahrzeug auf dem Fahrersitz, einen Mann wahrgenommen. Auf dem Beifahrersitz wäre damals niemand gesessen. Diese Wahrnehmung wäre vollkommen zufällig gewesen und habe sie sich dabei überhaupt nichts gedacht bzw. diese Wahrnehmung bei ihr etwas ausgelöst oder bewirkt. Erst als sie beim normalen Weitergehen in Höhe des Heckbereiches des Fahrzeuges war, habe sie einen

- 4 -

Mann gesehen, den sie später zweifelsfrei als Wolfgang Priklopil erkannte, der ein Mädchen, das sie ebenfalls dann auf den Fahndungsplakaten zweifelsfrei als Natascha Kampusch wiedererkannte, packte, wobei sie einen Schrei des Mädchen hören habe können. Dann habe sie das Zuschlagen einer Türe gehört und noch gesehen, dass das Fahrzeug wackelte. Aus Angst habe sie sich dann bei einem Gebüsch bei der do. Hundewiese versteckt. Das Fahrzeug wäre ein paar Minuten gestanden und dann losgefahren.

Anmerkung:

Kampusch Natascha meinte dazu an, dass der Ablauf ganz schnell vor sich ging und sie nicht den Eindruck hatte, dass das Fahrzeug nachdem sie sich bereits im Fahrzeug befand, noch ein paar Minuten stand, sondern sogleich und zwar ziemlich rasch losfuhr.

Über Befragen brachte Ishtar Akcan vor, dass sie von ihrem Versteck bei einem Gebüsch der Hundewiese aus, keinen Sichtkontakt zur Fahrerkabine hatte und demnach auch nicht sehen konnte, ob sich dort zwei Personen beim Losfahren befanden.

Jedenfalls habe Ishtar Akcan im Gebüsch das Losfahren des Fahrzeuges abgewartet und ist erst danach aus dem Gebüsch hervorgekommen. Zum Zeitpunkt des Hervorkommens und der Fortsetzung ihres Schulweges, habe sie das Fahrzeug am Rennbahnweg nicht mehr gesehen und daher auch nicht angeben können, in welche Richtung des Fahrzeug beim Kreisverkehr dann tatsächlich weiterfuhr.

Anmerkung:

Das Einfahren des Fahrzeuges vom Rennbahnweg in den Kreisverkehr und dann die Weiterfahrt hat die Zeugin Mathilde Heisinger vom Balkon ihrer Wohnung in der Melangasse 3 aus beobachtet, wobei sie wahrnahm, dass das Fahrzeug sich mit hoher Geschwindigkeit dem Kreisverkehr näherte, in diesen einfuhr und die Fahrt auf der Melangasse fortsetzte.

Akcan Ishtar wäre nach dem Herauskommen aus dem Gebüsch bei der Hundewiese weiter auf dem Rennbahnweg in Richtung Wagramerstraße gegangen. Bei der Kreuzung Rennbahnweg – Panethgasse wäre gerade zu der Zeit, als sie diese Kreuzung überqueren habe wollen, das von ihr am Tatort wahrgenommene Fahrzeug auf der Panethgasse von links (von ihrem Standort aus gesehen) daher gekommen, habe angehalten und wäre sie daraufhin vor dem angehaltenen Fahrzeug über die Fahrbahn gelaufen. Als sie das Fahrzeug dort wahrnahm, habe sie wieder Angst bekommen und gedacht, dass nun auch sie entführt wird. Deshalb wäre sie so schnell vor dem angehaltenen Fahrzeug über die Panethgasse gelaufen. Während ihrer Wahrnehmung habe sie auch gesehen, dass im

Fahrzeug zwei Männer waren, wobei sie vom Lenker in Erinnerung hatte, dass dieser hellhäutig war und eine sogenannte Stoppelglatze gehabt habe.
Über Befragen des Oberst Kröll, **ob sie an diesem Standort erstmals zwei Männer im Fahrzeug sitzen sah, brachte Ishtar Akcan vor, dass das richtig ist.**

Anmerkung:

Die Entfernung zwischen dem Tatort bzw. dem Gebüsch bei der Hundewiese, bis zur Kreuzung Rennbahnweg – Panethgasse, beträgt ungefähr 350 Meter. Demnach muss Ishtar vom Gebüsch weg bis zur angeführten Kreuzung, auf dem Gehsteig des Rennbahnweges **ungefähr 350 Meter gegangen sein**. Die Wartezeit beim Gebüsch in die Zeit für die Bewältigung der Wegstrecke bis zur Panethgasse dazugerechnet, lässt die Aussage zu, dass einige Minuten vergangen waren, bis Ishtar Akcan dann das Fahrzeug auf der Panethgasse von links kommend, wieder wahrnahm.

Anmerkung von Natascha Kampusch:

Sie brachte zu diesen Angaben von Ishtar Akcan vor, dass sie mehr oder minder immer die gleiche Wegstrecke zur Schule gegangen war und sie dabei immer wieder verschiedene weiße Kastenwagen gesehen habe. Auch ihr Vater Ludwig Koch habe für das Ausführen der Backwaren unter anderem weiße Kastenwagen verwendet. Sie brachte vor, dass sie vorerst der Meinung gewesen wäre, dass es sich bei dem Entführer um einen Angestellten ihres Vaters handelte, der auf ihren Vater böse gewesen sein könnte, zumal der Kastenwagen auch weiß gewesen war. Sie haben den Wolfgang Priklopil während der Fahrt auch gefragt, ob er ein Angestellter ihres Vaters wäre. *(Diese Angaben sind neu und waren bisher von Natascha Kampusch nicht gemacht worden)*

Nachdem Ishtar Akcan angab, erstmals auf der Kreuzung Rennbahnweg – Panethgasse im weißen Kastenwagen zwei Männer sitzen gesehen zu haben und aufgrund der Angaben von Natascha Kampusch, wonach sie im Tatfahrzeug auf die leere Ladefläche gebracht wurde, demnach außer dem Fahrer- und dem Beifahrersitz, keine weiteren Sitze im Fahrzeug waren, wurde ihr durch Oberst Kröll auch folgende Überlegung zu ihrer Wahrnehmung über den Tathergang erklärt:

Aus einer Entfernung von ca. 20 Metern nimmt sie rein zufällig den weißen Kastenwagen und einen am Fahrersitz sitzenden Mann war, ohne beim Weitergehen weiter auf dieses Fahrzeug oder den am Fahrersitz sitzenden Mann zu achten. Nach ihrer zufälligen Wahrnehmung geht sie demnach ungefähr 20 Meter bis sie auf gleicher Höhe mit der Stirnseite des Fahrzeuges ist, geht am Fahrzeug vorbei und macht erst, als sie sich im

- 6 -

Heckbereich des Fahrzeuges befand, von der gegenüberliegenden Straßenseite aus, ihre Wahrnehmung zum Tathergang. Demnach war es möglich, dass Wolfgang Priklopil vom Beifahrersitz aus, die Annäherung von Natascha Kampusch über den Außenspiegel an der Beifahrerseite beobachtete, sich vom Fahrzeugsitz weg über die leere Ladefläche zur Schiebetüre begab, diese öffnete, aus dem Fahrzeug ausstieg und bereits außerhalb des Fahrzeuges, die sich dem Fahrzeug annähernde Natascha Kampusch erwartete, erfasste und in das Fahrzeug bzw. auf die leere Ladefläche verbrachte, danach die Schiebetüre zumachte (was offenbar von Ishtar Akcan auch gehört wurde) und sich über die leere Ladefläche auf den Fahrersitz begab und losfuhr.

Demnach ist die Aussage zulässig, dass Ishtar Akcan bei der Annäherung wie bereits geschildert zufällig den weißen Kastenwagen und einem am Fahrersitz sitzenden Mann wahrnahm, dann im Heckbereich den Tathergang beobachtete und dabei sah, wie ein Mann ein Mädchen erfasste und nunmehr der Meinung war, dass es sich um zwei verschiedene Männer handelte und zwar der, den sie zufällig am Fahrersitz sitzen sah und den, der die Tat auch dann tatsächlich ausführte. Nachdem Natascha Kampusch vorbrachte, dass zur Tatzeit an der Tatörtlichkeit tatsächlich nur Wolfgang Priklopil im Fahrzeug war und nur er die Tat ausführte und sie nur mit ihm vom Tatort weg bis zum Haus in der Heinestraße 60 allein im Fahrzeug war, ist davon auszugehen, dass sich Ishtar Akcan irrte.

Akcan Ishtar brachte dazu vor, dass es durchaus so gewesen sein kann, wie es ihr zuvor von Oberst Kröll geschildert wurde und sie die Angaben der Natascha Kampusch keinesfalls bezweifeln würde.

Angemerkt wird, dass die Mutter von Ishtar Akcan, Rosa Akcan ihre Tochter während des Gespräches dahingehend zu beeinflussen versuchte, doch zwei Täter gesehen zu haben und sie sich nicht vorstellen könne, dass sich ihre Tochter irren würde. Ihr wurde durch Oberst Kröll dazu erklärt, dass ein Erlebnis dieser Art durchaus dazu führen kann, Irritationen bei der Beobachtung und Wahrnehmung auszulösen und es verständlicherweise immer wieder vorkommt, dass Zeugen und Opfer, die Schreckliches erleben, bedingt durch das Erlebte, Angaben zu und über einen Täter oder Tathergang machen, die dann bei der Ausforschung des Täters bzw. Klärung der Straftat, sich als nicht richtig wahrgenommen herausstellen. Akcan Ishtar wirkte daraufhin nicht mehr auf ihre Tochter ein.

Akcan Ishtar schloss in der Folge nicht mehr aus, dass es sich bei dem an der Kreuzung Rennbahnweg – Panethgasse wahrgenommenen weißen Kastenwagen, auch um ein anderes, als das Tatfahrzeug gehandelt haben könnte..

Ergebnis der Amtshandlung:

1. Kampusch Natascha, deren Anwalt Dr. Ganzger, der Betreuer von Natascha, Herr Silveri, Akcan Ishtar und deren Mutter Rosa Akcan, äußerten sich positiv zum zustande gekommenen Gespräch bzw. auch zur Darstellung des jeweils Erlebten durch Natascha Kampusch und Ishtar Akcan.
2. Insbesondere bedankte sich Rosa Akcan bei Natascha Kampusch für die Bereitschaft zu diesem Gespräch und brachte gegenüber den Beamten vor, dass sie sich durch die Aussagen von Natascha Kampusch erleichtert fühle, zumal ihren Erzählungen nach, nur ein Täter beteiligt war und ihrer Tochter dadurch auch die Angst genommen wurde.
3. Akcan Ishtar brachte gegenüber dem CI Linzer vor, dass sie jetzt endlich ruhig schlafen könne, zumal es wirklich nur einen Täter am 02.03.1998 gegeben habe und sie sich offensichtlich wirklich geirrt haben muss. Auch brachte sie vor, dass sie möglicherweise im Bereich der Panethgasse einen zweiten Kastenwagen gesehen habe, der nicht mit dem Täterfahrzeug ident war. Jedenfalls sei sie jetzt erleichtert, dass der sie seit vielen Jahren belastende Sachverhalt nunmehr abgeklärt wurde.

Ende der Amtshandlung: 03.12.2009, um 19:40 Uhr.

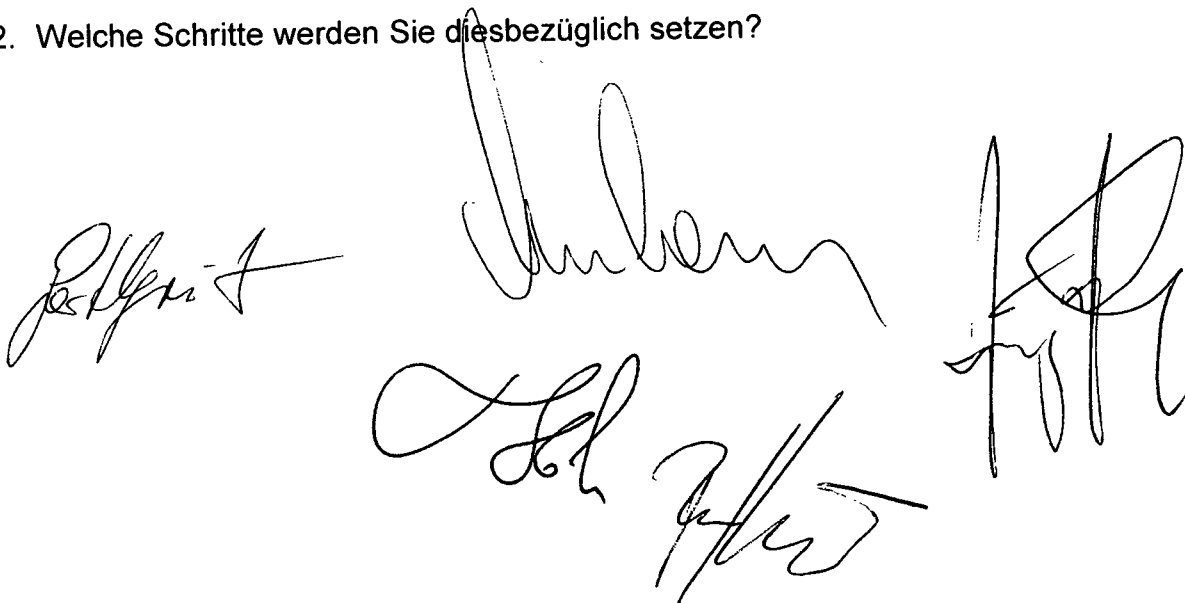
Der fallbefasste EOSTA Dr. Mühlbacher wurde durch Oberst Kröll, vom Ergebnis dieser Amtshandlung am 03.12.2009, um 19:50 Uhr, telefonisch in Kenntnis gesetzt.

Kröll, Oberst

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie die in diesem Brief dargelegten Vorwürfe?
2. Welche Schritte werden Sie diesbezüglich setzen?



The image shows five handwritten signatures in black ink, arranged in two rows. The top row contains three signatures, and the bottom row contains two. The signatures are stylized and difficult to read, but they appear to be the names of the representatives mentioned in the text.

13/10